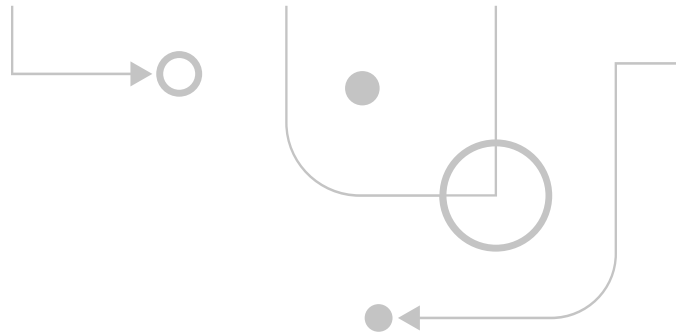




Geschäftsbedingungen

der GP Payments Acquiring International GmbH

15. August 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
II. Begriffsdefinitionen	8
III. Leistungsspezifische Bedingungen	11
i. Kartenakzeptanz	11
a. Allgemein	11
b. Distanzgeschäft, Card-not-present (CNP)	16
c. Stationärer Handel, Card-present (CP)	20
d. Hotels	22
ii. POS-Terminals und Routing (CP)	25
a. Allgemein	25
b. POS-Terminals	25
c. Routing (CP)	26
d. Händlerbedingungen	28

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der **GP Payments Acquiring International GmbH**, Cäcilienkloster 2-10, 50676 Köln, support.de@globalpay.com (im Folgenden „GP“) und dem Händler. Die in Abschnitt I. aufgeführten Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte unabhängig von der spezifischen Art des durchgeführten Geschäfts. Die in Abschnitt III. aufgeführten Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich und ausschließlich für die betreffende Dienstleistung, die von GP erbracht wird, soweit GP diese Dienstleistung.

1 Entgelte und Aufwendungsersatz

- (1) Die vom Händler für die Inanspruchnahme der Leistungen von GP zu entrichtenden Entgelte für die Erfüllung von Haupt- und Nebenpflichten (insbesondere Disagio, Transaktions- und Rückbelastungsentgelte) sind im **Preis- und Leistungsverzeichnis** geregelt, welches zum Download unter www.globalpay-ments.de/service/downloads abrufbar ist und auf Anfrage des Händlers diesem unverzüglich übersendet wird, sofern mit dem Händler keine abweichenden Entgelte im Vertrag vereinbart werden. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB auch dann zulässig, wenn dies nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist. Alle Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. GP kann unabhängig davon, ob der Händler den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren. Der Umsatzsteuerbetrag wird dem Händler zusätzlich zu den vereinbarten Preisen von GP berechnet.
- (2) Sämtliche Aufwendungen, die GP unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, sind GP vom Händler zu ersetzen, soweit GP diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§§ 675 Abs. 1, 670 BGB bzw. §§ 675c Abs. 1, 670 BGB). Anstelle der Erstattung kann GP gemäß § 257 BGB Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit erlangen. Aufwendungen im Sinne von Satz 1 und 2 sind insbesondere sämtliche Strafgebühren, Registrierungs- und Zertifizierungsgebühren von Dritten oder sonstige in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelte Gebühren.
- (3) Der Händler hat sämtliche ihm von GP erteilten Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen GP unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von sechs (6) Wochen nach Erteilung der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen. Die rechtzeitige Absendung der Einwendungen reicht zur Fristwahrung aus. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird GP in der Abrechnung besonders hinweisen. Der Händler kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen. Er muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.
- (4) Sämtliche Abrechnungen sind mit Rechnungserhalt zur sofortigen Zahlung durch den Händler fällig. Abrechnungen werden dem Händler in elektronischer Form im Business Information System (BIS) erteilt. Es obliegt dem Händler, regelmäßig den Eingang neuer Rechnungen zu kontrollieren und solche Rechnungen für seine Unterlagen aufzubewahren.
- (5) Bei der Rechnungstellung berücksichtigt GP sämtliche Entgelte, Ausgleichszahlungen, Gutschriften, Rückbelastungen und andere Elemente der Rechnung(en). Sollte die von GP erstellte Rechnung einen fälligen Minussaldo ausweisen, hat der Händler diesen Minussaldo sofort nach Erhalt der den Minussaldo ausweisenden Abrechnung auszugleichen. Hat der Händler GP eine Einzugsermächtigung gemäß Händlervertrag, Absatz „Sonstige Vereinbarungen“, „Einzugsermächtigung“ erteilt, erfolgt der Ausgleich per Lastschrifteinzug. Ist eine Einzugsermächtigung nicht erteilt oder ein Lastschrifteinzug aus anderen Gründen nicht möglich, hat der Händler einen etwaigen fälligen Minussaldo anderweitig unverzüglich auszugleichen.

2 Zahlungen an den Händler

- (1) Alle Zahlungen von GP an den Händler erfolgen unter Vorbehalt. Eine Zahlungsverpflichtung von GP besteht nicht, wenn nicht alle in den Anlagen zum Vertrag für die betreffende Leistung geltenden Voraussetzungen für Zahlungen an den Händler vollständig erfüllt sind. Soweit GP gleichwohl Zahlungen an den Händler leistet, kann GP deren Rückerstattung verlangen bzw. diese mit eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Händler (auch aus anderen Verträgen mit dem Händler) verrechnen, sofern abzusehen ist, dass Zahlungen vom Kunden nicht ohne Einleitung gerichtlicher Maßnahmen erlangt werden können. Dies gilt nicht,

wenn trotz Kenntnis davon, dass nicht alle Zahlungsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind, eine endgültige Erstattung der gezahlten Beträge durch die Bank des Kunden an GP erfolgt ist und der Kunde dem nicht widerspricht.

- (2) Bezüglich der einzelnen Zahlungsinstrumente enthalten die Anlagen zum Vertrag gegebenenfalls zusätzliche Regelungen hinsichtlich Zahlungen an den Händler, Erstattungen und Rückbelastungsrechte von GP sowie Meldungen von GP an die Kartenorganisationen.

3 Sicherheiten

- (1) GP kann vom Händler für alle bestehenden oder künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung üblicher Sicherheiten (insbesondere die in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelten Sicherheiten) verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt oder befristet sind.
- (2) Hat GP bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Händler zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Händler rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - (a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Händlers wesentlich nachteilig verändert haben oder sich wesentlich zu verändern drohen, oder
 - (b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig wesentlich - mindestens in Höhe von 20% - verschlechtert haben oder wesentlich - mindestens in Höhe von 20% - zu verschlechtern drohen.
- (3) Soweit nicht anders in diesem Vertrag geregelt, wird GP dem Händler für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt GP, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 14(6)(d) Gebrauch zu machen, falls der Händler seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.
- (4) GP behält sich eine Neubewertung des Risikos und entsprechende Verstärkung der Sicherheiten vor, insbesondere wenn und soweit
 - (a) das durchschnittliche monatliche Transaktionsvolumen innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Kalendermonaten die entsprechende Prognose, die im Vertrag bzw. seinen Anlagen zum Vertrag angegeben ist oder die im Zusammenhang mit einer Verstärkung von Sicherheiten gemäß dieser Ziffer 3(4)(a) angepasst wurde, um mehr als zwanzig Prozent (20 %) übersteigt;
 - (b) das vom Händler beschriebene Geschäft sich in einer Art und Weise verändert, dass der Händler in eine höhere Risikokategorie gemäß nachfolgender Liste fällt;
 - > Standardrisiko:
Alle Branchen, die keiner nachfolgenden höheren Risikokategorie zugeordnet werden
 - > Hohes Risiko:
Finanzdienstleistungen
Strukturvertrieb
Glücksspiel
eWallets
Politische/Religiöse Vereinigungen / Wohltätigkeitsorganisationen
 - > Sehr hohes Risiko:
Geschäftsmodelle mit zukünftigen Dienstleistungserbringungen
Etwa Reisen, Tickets (Ticketverkauf)
- (c) GP hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme hat, dass die Geschäftstätigkeit des Händlers ein Betrugs- oder Verlustrisiko begründet.

- (5) Sollten auf das Geschäftsmodell des Händlers mehrere Risikokategorien zutreffen, ist GP berechtigt, den Händler in die höhere Risikokategorie einzuordnen.

4 Einwendungen aus dem Grundgeschäft

- (1) Der Händler hat den Kunden darauf hinzuweisen, dass ausschließlich der Händler für die Lieferung bzw. Erbringung der Waren bzw. Leistungen und aller damit zusammenhängenden Fragen (insbesondere Kundenreklamationen) verantwortlich ist, die den vom Händler bei GP zur Abwicklung eingereichten Transaktionen zugrunde liegen und dass eine Verpflichtung und Haftung nur zulasten des Händlers begründet wird, nicht jedoch zulasten von GP.
- (2) Der Händler hat den Kunden in eindeutiger Weise über seine Identität und Adresse einschließlich des Straßennamens (keine Post-Boxen), Postleitzahl, Stadt und Land zu informieren, so dass der Kunde insbesondere den Händler von Dritten, die an der Abwicklung des Grundgeschäfts beteiligt sind, unterscheiden kann.

5 Hinweis auf Akzeptanz/Urheberrechte

- (1) Der Händler wird die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Zahlungsinstrumente hinweisen, in seinen Geschäftsräumen (insbesondere im Kassensbereich oder auf den POS-Terminals), auf seinen Websites oder in anderen Angeboten deutlich sichtbar machen, wie in diesem Vertrag geregelt.
- (2) Der Händler darf Logos, Marken oder Kennzeichen von GP, der Kartenorganisationen oder jeglicher Zahlungsinstrumente, insbesondere die markenrechtlich geschützten Bezeichnungen „Mastercard“, „Visa“, „Visa Electron“ oder „Maestro“, nur mit vorheriger Zustimmung in Textform von GP für Werbezwecke verwenden, sofern er nicht anderweitig dazu berechtigt ist. Der Händler ist verpflichtet, dabei weitere Anforderungen (z. B. aufgrund zusätzlicher Geschäftsbedingungen) einzuhalten. Ziffer 5(1) bleibt unberührt.

6 Überprüfung des Kunden

Drängt sich dem Händler aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht auf, dass der Kunde, der ein Zahlungsinstrument einsetzt, nicht die zum Einsatz des Zahlungsinstruments berechtigte Person oder nicht der Kunde ist, dessen Daten für die Durchführung der Transaktion vorgelegt wurden, hat der Händler die Berechtigung des Kunden zu überprüfen.

7 Dritter

Setzt eine Partei Dritte für die Erbringung von Leistungen ein, ist sie gegenüber der anderen Partei für alle Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des Dritten in derselben Weise wie für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Der Händler ist ohne vorherige Zustimmung in Textform von GP nicht berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen zu beauftragen oder in sonstiger Weise Dritte hierfür einzusetzen.

8 Informationspflichten

- (1) Der Händler hat die in diesem Vertrag und in dessen Anlagen abgefragten Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Sämtliche Änderungen müssen GP vom Händler unaufgefordert und unverzüglich in Textform angezeigt werden, insbesondere
- (a) Änderungen des Geschäftsgegenstandes,
 - (b) Änderungen der Art des Produktsortiments,
 - (c) Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
 - (d) Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
 - (e) Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
 - (f) Änderungen der finanziellen Lage des Händlers, oder
 - (g) Änderungen der Informationen, die der Händler gemäß den Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche erteilt hat.
- Der Händler stellt GP unaufgefordert auch jegliche anderen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erbringung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages für GP relevant sein

können. Jeglichen Schaden, der GP aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, hat der Händler zu tragen.

- (2) Auf Verlangen von GP wird der Händler GP unverzüglich seine beglaubigten Handelsregistrauszüge, andere Auszüge aus Registern, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlüsse und sämtliche Informationen, die nach jeglichen Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Daneben wird der Händler GP in angemessenem Umfang alle sonstigen von GP angeforderten aktuellen Informationen und Dokumente betreffend den Händler (z. B. bezüglich der finanziellen Situation des Händlers) unverzüglich zur Verfügung stellen. Bei Dokumenten, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst sind, stellt der Händler diese Dokumente zusammen mit einer deutschen oder englischen Übersetzung zur Verfügung, auf Anfrage von GP als beglaubigte Übersetzung. Der Händler wird auf Anfrage von GP jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherheitsmaßnahmen) erteilen, einschließlich solcher Informationen, die nach Einschätzung von GP den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.

- (3) Betreibt der Händler Geschäfte, die nach anwendbarem Recht einer behördlichen Erlaubnis bedürfen (z. B. in Bezug auf bestimmte Kundengruppen wie etwa Jugendliche), insbesondere Glücksspiele, Lotterien, Wetten und Ähnliches, wird der Händler gegenüber GP unverzüglich nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde (insbesondere durch Vorlage einer beglaubigten Kopie), und GP unverzüglich davon in Kenntnis setzen, falls eine solche Erlaubnis sich ändert, endet, zurückgenommen wird oder ihre Gültigkeit anderweitig verliert. Der Händler wird potentielle Kunden darüber informieren, falls in bestimmten Ländern, an die sich das Angebot des Händlers richtet, eine derartige Erlaubnis nicht vorliegt, sich ändert, endet, zurückgenommen wird oder ihre Gültigkeit anderweitig verliert, falls die betreffende Leistung aus anderen Gründen verboten ist oder falls der Händler über die Rechtslage im Unklaren ist. GP ist in den vorgenannten Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abwicklung von Transaktionen oder Auszahlungen abzulehnen. GP wird den Händler von einem solchen Ausschluss zeitnah in Kenntnis setzen. Die Regelungen in den **jeweiligen Leistungsspezifischen Bedingungen (Kartenakzeptanz Allgemein, Kartenakzeptanz (CNP) und Kartenakzeptanz (CP))** über die Akzeptanz von Zahlungskarten durch den Händler für unzulässige Leistungen und das Recht von GP, solche Kartentransaktionen nicht abzuwickeln, bleiben davon unberührt.

9 Bankauskunft

- (1) Der Händler ermächtigt die im Vertrag bzw. seinen Anlagen für Zahlungen angegebenen Banken hiermit widerruflich, GP eine allgemeine Bankauskunft zu erteilen, und befreit diese Banken insoweit vom Bankgeheimnis. Diese Ermächtigung gilt zugleich für alle Banken, bei denen der Händler im Zeitpunkt der Anfrage eine Kontoverbindung unterhält, soweit diese Kontoverbindung GP zwecks Gutschrift, Bankeinzug oder Bank-Abbuchungsauftrag mitgeteilt wird.
- (2) Von vorstehender Ermächtigung wird GP nur im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages Gebrauch machen.

10 Haftung des Händlers, Freistellung

- (1) Der Händler haftet und stellt GP von allen Aufwendungen, Kosten, Ansprüchen, Verpflichtungen oder jeglicher Haftung frei, die aus der schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen des Händlers aus diesem Vertrag (einschließlich seiner Anlagen) oder den anwendbaren Gesetzen entstehen.
- (2) Sollte GP aufgrund einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (vgl. auch Ziffer 14(6)(f)) durch den Händler von einer der Kartenorganisationen mit Strafgeldern belastet werden, stellt der Händler GP hiervon frei bzw. erstattet GP geleistete Straf gelder im Wege des Schadensersatzes. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren, GP der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Ziffer 1(2) bleibt unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Ansprüche Dritter gegen GP, die darauf beruhen, dass der Händler oder ein vom Händler eingeschalteter Dritter schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt. Weitere Haftungsregelungen in den Anlagen zum Vertrag oder aufgrund Gesetzes bleiben unberührt.

11 Haftung von GP

- (1) Im Rahmen der Erbringung der Leistungen haftet GP dem Händler gegenüber für Handlungen, Unterlassungen oder Vertragsverstöße nur, soweit diese Haftung auf (a) Vorsatz oder (b) grober Fahrlässigkeit von GP, (c) schuldhaften Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) oder (d) einer den Vertragszweck gefährdenden leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung und die Erfüllung dieses Vertrages ist.
- (2) Die Haftung von GP gegenüber dem Händler im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den typischen bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) § 675y BGB wird abbedungen.

12 Regulatorische Pflichten und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- (1) Der Händler erkennt an, dass die Umsetzung und Durchführung dieses Vertrages und die Inanspruchnahme der Leistungen von GP bestimmten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften unterliegen kann („Regulatorische Pflichten“) und dass er selbständig geprüft hat, ob er regulatorischen Pflichten unterliegt und ob er diesen Vertrag abschließt. Der Händler sichert die Einhaltung sämtlicher regulatorischer Pflichten beim Abschluss und während der gesamten Laufzeit des Vertrages zu.
- (2) GP übernimmt nicht die regulatorischen Pflichten des Händlers und seiner verbundenen Unternehmen und ist keinesfalls für die Erfüllung dieser Pflichten durch den Händler und seine verbundenen Unternehmen haftbar.
- (3) Der Händler erkennt an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass GP alle Handlungen vornehmen kann, zu deren Ausübung GP zur Erfüllung jeglicher gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen verpflichtet ist, auch soweit dies die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag berühren könnte. GP übernimmt keine Haftung für Verluste, Kosten oder Schäden, die dem Händler oder einem seiner verbundenen Unternehmen durch oder im Zusammenhang mit solchen Handlungen entstehen.
- (4) GP ist befugt, dem Händler gemäß den Bestimmungen in Ziffer 17 Änderungen des Vertrages anzubieten, wenn dies zur Einhaltung der Regulatorischen Pflichten durch GP erforderlich wird.

13 Vertraulichkeit, Datenschutz und Sicherheit

- (1) Jede der Parteien wird jegliche Informationen oder Unterlagen, die sie von der jeweils anderen Partei (der „Informationsgeber“) vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages erhalten oder anderweitig durch diese erlangt hat und die sich auf diesen Vertrag oder seine Bedingungen (einschließlich der Vertriebsunterlagen) oder auf das Geschäft, die finanzielle Lage, die Produkte und Erwartungen, Prozesse und Methoden, Kunden und Angestellte der jeweils anderen Partei (insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) beziehen, sowie jegliche anderen Informationen und Unterlagen streng vertraulich behandeln (zusammenfassend „vertrauliche Informationen“), sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder vernünftiger Weise als vertraulich eingestuft werden sollten.
- (2) Keine der beiden Parteien wird vertrauliche Informationen ihren jeweiligen Mitarbeitern, Vertragspartnern oder Beratern gegenüber verwenden oder offen legen oder sie an Dritte übermitteln, außer wenn dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist (dies betrifft insbesondere das Recht von GP, Transaktions- oder andere Daten an die Kartenorganisationen oder an dritte Dienstleister oder gemäß den Bestimmungen in Ziffern 13(8) und 13(9) oder aufgrund sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages zu übermitteln). Die Parteien informieren jeden Empfänger vertraulicher Informationen vor der Übermittlung über ihren vertraulichen Charakter und verpflichten jeden Empfänger zur Einhaltung von ebenso strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie den in diesem Vertrag geregelten.

Abweichend hiervon ist GP berechtigt, vertrauliche Informationen gegenüber ihren verbundenen Unternehmen offenzulegen.

- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, soweit diese (a) der empfangenden Partei bereits unabhängig vom Abschluss oder der Umsetzung dieses Vertrages bekannt waren, (b) auf andere Weise als durch die Verletzung dieser Ziffer 13 durch die empfangende Partei bereits allgemein bekannt sind oder werden, (c) durch eine der Parteien kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offengelegt werden müssen oder (d) vertraulichen Informationen offenlegt werden müssen, um Ansprüche der offenlegenden Partei gegen die andere Partei geltend zu machen. In den unter (c) genannten Umständen wird die offenlegende Partei zunächst die andere Partei umgehend und unter Vorlage von Nachweisen von dieser Verfügung in Kenntnis setzen, so dass die andere Partei einstweiligen Rechtsschutz oder andere geeignete Rechtsbehelfe ergreifen kann. Die offenlegende Partei wird die andere Partei hierbei in angemessenem Umfang unterstützen.
- (4) Jegliche Vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum des Informationsgebers und dürfen nur mit dessen vorheriger in Textform verfasster Zustimmung kopiert oder vervielfältigt werden. Auf Verlangen des Informationsgebers muss die andere Partei die vertraulichen Informationen und ihre Verkörperung zurückgeben oder vernichten und die Vernichtung in Textform bestätigen.
- (5) Hat der Händler Zugang zu IT-Systemen, Software oder vertraulichen Informationen der Kartenorganisationen, gelten die vorstehenden Pflichten des Händlers unmittelbar in Bezug auf die jeweilige Kartenorganisation. Die betreffende Kartenorganisation kann die Einhaltung dieser Pflichten direkt gegenüber dem Händler im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB geltend machen.
- (6) Der Händler und GP verpflichten sich zur Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.
- (7) Der Händler stellt sicher, dass in seinem Einflussbereich keine Manipulation der Dateneingabe möglich ist, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung von Geräten durch Firmenangehörige oder unbefugte Personen.
- (8) GP ist berechtigt, die vom Händler im Händlervertrag gemachten Angaben zu seinem Namen / seiner Firma sowie seiner Firmenschrift und Änderungen hierzu sowie die vom Händler zur Abwicklung eingereichten Transaktionsdaten in aggregierter und (im Hinblick auf Kundendaten) anonymisierter Form gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen an die für den Händler zuständigen Vermittler zu übermitteln.
- (9) GP ist berechtigt, die im Vertrag aufgeführten Händlerinformationen/-daten zur Überprüfung etwaiger früherer Vertragsverletzungen bei anderen Stellen, die Zahlungsinstrumente abrechnen, an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den Händler, welche GP zur Kündigung dieses Vertrages berechtigen.
- (10) Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages fort, bis die empfangende Partei nachweist, dass die vertraulichen Informationen auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen diese Ziffer 13 durch die empfangende Partei allgemein bekannt geworden sind.

14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch den Händler und GP in Kraft (das „Inkrafttreten“). Er hat eine Mindestlaufzeit von zwei (2) Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein (1) Jahr („Verlängerungszeitraum“), sofern nicht eine Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums in Textform gekündigt hat. Beide Parteien haben das Recht auch einzelne Leistungen unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums in Textform zu kündigen. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Händlers nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Leistungen GP Webpay und GP tom, wie sie nachfolgend unter III. Leistungsbezogene Bedingungen, i. b. 8 (10) und/oder ii. b. 1 (1) definiert sind, haben für beide Parteien eine gesonderte Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende.

- (2) GP hat das Recht, die Erbringung ihrer Leistungen gegenüber dem Händler auszusetzen, wenn der Händler seine Pflichten aus diesem Vertrag in nicht nur unerheblichem Maße verletzt oder soweit Sicherheitsbedenken in Bezug auf eine bestimmte Transaktion bestehen oder wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der GP zur Kündigung berechtigen würde. Sollte sich eine Vertragsverletzung nur auf einzelne Zahlungsinstrumente oder Kartentypen beziehen (z. B. nur auf Mastercard, Visa oder Maestro), hat GP das Recht, nur die Abwicklung des Zahlungsinstruments oder Kartentyps auszusetzen, das bzw. der von der Vertragsverletzung betroffen ist. Sollten sich Sicherheitsbedenken auf einzelne Transaktionen beziehen, kann GP auch nur die Abwicklung derjenigen Transaktionen auszusetzen, die von den Sicherheitsbedenken betroffen sind.
- (3) Im Falle einer Aussetzung der Leistungen wird GP den Händler binnen eines (1) Bankarbeitstags hierüber per E-Mail oder auf anderem Wege unterrichten.
- (4) Hat der Händler das den Verstoß gegen seine Vertragspflichten bildende Verhalten beendet oder sind die Sicherheitsbedenken unbegründet, hat er GP hierüber zu informieren. GP wird den Händler darüber informieren, ob GP den Verstoß als beseitigt ansieht, und gegebenenfalls die Erbringung der Leistungen wieder aufnehmen.
- (5) GP kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn GP die Abwicklung einzelner Zahlungsinstrumente oder der Kartentransaktionen für bestimmte Kartentypen einstellt (z. B. Mastercard, Visa oder Maestro).
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt unberührt. GP kann diesen Vertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn
- (a) der Händler sich in Auflösung befindet oder im Sinne von § 17 InsO insolvent wird oder wenn er die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens, seines Betriebes oder seines Geschäfts außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges veräußert, oder
 - (b) der Händler unrichtige Angaben über seine finanzielle Lage gemacht hat, sofern diese Angaben von besonderer Bedeutung für die Entscheidung von GP waren, diesen Vertrag, eine bestimmte Anlage dazu oder andere operative Geschäfte, die ein Risiko für GP beinhalten, einzugehen, oder
 - (c) eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Händlers oder des Wertes der vom Händler gegebenen Sicherheiten eintritt oder einzutreten droht, die die Rückzahlung von Beträgen oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber GP in Frage stellt, selbst wenn dafür zur Verfügung gestellte Sicherheiten verwertet werden, oder
 - (d) der Händler nicht innerhalb einer angemessenen, von GP festgelegten Frist seiner Verpflichtung nachkommt, Sicherheiten gemäß diesem Vertrag zu stellen oder zu verstärken, oder
 - (e) eine nach Ziffer 14(2) berechnete Aussetzung der Leistungen länger als dreißig (30) Tage andauert, oder
 - (f) der Händler wesentliche Vertragspflichten (insbesondere die in den Ziffern 7, 8 und 13) verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - (i) der Händler von GP angeforderte Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht zur Verfügung stellt oder von GP erteilte Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
 - (ii) der Händler nicht ausschließlich seine eigenen Transaktionen mit Zahlungsinstrumenten, sondern auch die Dritter zur Abrechnung bei GP einreicht (so genanntes „Third Party Processing“);
 - (iii) der Händler Zahlungsinstrumente für Güter oder Leistungen akzeptiert hat, für die sie gemäß diesem Vertrag nicht akzeptiert werden dürfen;
 - (iv) der Händler nicht oder nicht mehr über die für seinen Geschäftsbetrieb gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse verfügt; oder
 - (v) der Händler nicht gemäß Ziffer 5 die entsprechenden Marken und Logos sichtbar anbringt, um anzuzeigen, welche Zahlungsinstrumente zur Zahlung akzeptiert werden.
- (g) gegen GP von einer Kartenorganisation Strafgelder verhängt werden oder die Verhängung von Strafgeldern angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines Verhaltens des Händlers erfolgt.
- In den Anlagen zum Vertrag sind ggf. weitere Umstände geregelt, die einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht darstellen, aufgrund derer GP das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages im Ganzen oder in Bezug auf die betroffene Leistung hat.
- (7) GP hat ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, wenn der Anteil der Rückbelastungen aus Transaktionen beim Händler die in den **Leistungsspezifischen Bedingungen** für das jeweilige Zahlungsinstrument geregelten Grenzwerte übersteigt.
- (8) GP hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat, wenn der Händler für einen Zeitraum von drei (3) aufeinander folgenden Monaten keine Transaktionen mittels eines Zahlungsinstruments bei GP zur Abrechnung einreicht.
- (9) GP behält sich ausdrücklich das Recht auf Teilkündigung vor, insbesondere im Hinblick auf einzelne im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen, einzelne Zahlungsinstrumente oder die Akzeptanz bestimmter Arten von Zahlungskarten (z. B. Mastercard, Visa oder Maestro).
- (10) Die außerordentliche Kündigung durch eine Partei wegen eines Vertragsverstoßes ist erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes durch die jeweils andere Partei zulässig oder nachdem eine Abmahnung der jeweils anderen Partei ohne Erfolg geblieben ist, es sei denn, dass eine solche Fristsetzung oder Abmahnung nach dem anwendbaren Recht aufgrund der besonderen Umstände des Falles entbehrlich ist.
- (11) Bei Beendigung dieses Vertrages wird der Händler auf Verlangen von GP alle dem Händler zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten an GP zurückgeben und in jedem Fall alle Hinweise auf die Zahlungsinstrumente aus seinen Geschäftsräumen, von seinen Websites oder sonstigen Angeboten und von anderen Orten entfernen, sofern er zur Anbringung nicht anderweitig berechtigt ist.
- (12) Jede Kündigung bedarf der Textform (einschließlich Fax; E-Mail ist ausgeschlossen).

15 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist hinsichtlich sämtlicher Ansprüche jeder Partei beträgt zwölf (12) Monaten. Satz 1 gilt nicht für Schadenersatzansprüche (1) aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns oder (2) aufgrund einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

16 Vertragsübertragung

- (1) GP kann den Vertrag mit schuldbeitreitender Wirkung auf die Commerz Globalpay GmbH (derzeit noch: GP Acquiring Germany GmbH) („CGP“) übertragen, sofern GP und/oder die Commerzbank Aktiengesellschaft und/oder eine Tochtergesellschaft der Commerzbank Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung alleinige Gesellschafter der CGP sind und die Übertragung nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Händlers führt (eine solche zulässige Übertragung, eine „Vertragsübertragung“). Der Händler stimmt der Vertragsübertragung bereits jetzt zu. GP wird den Händler rechtzeitig, mindestens drei (3) Monate vor Inkrafttreten, über die Vertragsübertragung informieren. Ist der Händler mit der Vertragsübertragung nicht einverstanden, kann der Händler diesen Vertrag innerhalb von sechs (6) Wochen ab der Mitteilung der Vertragsübertragung mit einer Frist von sechs (6) Wochen aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Die Kündigungsmöglichkeit gemäß Ziffer 16(1) bleibt hiervon unberührt.

17 Vertragsänderungen

- (1) GP ist berechtigt, dem Händler Änderungen dieses Vertrages (einschließlich seiner Anlagen) spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anzubieten. Der Händler kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zu-

stimmen oder sie ablehnen. Der Händler ist berechtigt, der vorgeschlagenen Änderung bis zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu widersprechen. Widerspricht der Händler nicht und nimmt er nach dem vorgeschlagenen Zeitpunkt weiterhin Leistungen unter diesem Vertrag in Anspruch, so gilt seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt.

- (2) Falls und soweit die dem Händler angebotenen Änderungen nicht aus einer Änderung zwingender Gesetze oder der vollstreckbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde resultieren, kann der Händler bis zum Inkrafttreten der Änderung den von der Änderung betroffenen Händlervertrag fristlos und kostenlos kündigen. GP wird den Händler in seinem Angebot auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.
- (3) GP kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Wochen ganz oder in Bezug auf die von den angebotenen Änderungen betroffenen Leistungen kündigen, wenn der Händler den Änderungen rechtzeitig im Sinne von Absatz 1 widerspricht.
- (4) Im Übrigen können die Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Textformerfordernisses, nur durch in Textform geschlossene Vereinbarung der Parteien geändert werden.

18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Köln, Deutschland. GP kann den Händler im Zusammenhang mit diesem Vertrag daneben auch an seinem Sitz verklagen.

19 Verhältnis der Parteien; Kundenreferenzen

- (1) Der vorliegende Vertrag begründet keine Gesellschaft jeglicher Rechtsform, Vereinigung oder ein Joint Venture zwischen den Parteien.
- (2) GP kann den Händler in ihren Online- und Offline-, schriftlichen oder mündlichen Marketingunterlagen, einschließlich ihrer Website, Broschüren, Präsentationen oder Angeboten, als Kunden benennen. GP ist berechtigt, die Firma, die Logos oder Marken und die Unternehmensbeschreibung des Händlers für diese Zwecke zu nutzen und in ihre Websites Verweise auf die Websites des Händlers aufzunehmen.

20 Teilbarkeit, Gesamtvertrag

- (1) Sollte eine der jetzt oder in Zukunft in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend im Fall von Vertragslücken. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien entsprechend dem Vertragszweck gewollt hätten, wenn sie diesen Umstand bei Vertragsschluss bereits berücksichtigt hätten.
- (2) Die Anlagen dieses Vertrages sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Sie bilden die gesamte Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen alle vorangegangenen, den Vertragsgegenstand betreffenden Vereinbarungen oder Absprachen.

21 Mitteilungen, Ausschluss von Informationspflichten

- (1) Sofern nicht anders in diesem Vertrag geregelt, hat der Händler sämtliche an GP gerichtete Mitteilungen oder Erklärungen an folgende Anschrift zu senden, damit diese wirksam werden:

Anschrift:
GP Payments Acquiring International GmbH
Cäcilienkloster 2-10
50676 Köln
Germany

E-Mail: support.de@globalpay.com
Tel.: +49 (0)221 / 99577 – 555
Fax: +49 (0)221 / 99577 – 8666

Wenn sich die Anschrift von GP, an die der Händler seine Mitteilungen zu richten hat, ändert, wird GP den Händler in Textform

hierüber in Kenntnis setzen. Diese Änderung wird eine (1) Woche nach Erhalt einer solchen Mitteilung wirksam.

- (2) Der Händler wird wegen neuer oder geänderter Mitteilungen, Rechnungen, Informationen oder Daten, die dem Händler zur Verfügung gestellt werden, unverzüglich auf das Business Information System (BIS) zugreifen, sobald er per E-Mail benachrichtigt wurde, mindestens jedoch einmal pro Kalenderwoche. Neue oder geänderte Mitteilungen, Informationen oder Daten gelten einen Tag nach Übertragung der E-Mail als zugegangen.
- (3) Abweichend von Artikel 12 (1) a) bis c) der Verordnung (EU) 2015/751 vom 29.4.2015 kann GP dem Händler die dort genannten Angaben einmal im Monat so übermitteln oder bereitstellen, so dass der Händler sie unverändert speichern und reproduzieren kann.
- (4) Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, § 13 Abs. 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

22 Beschwerden und alternative Streitschlichtung

- (1) Der Händler kann Beschwerden in Hinblick auf seine Rechte und Pflichten nach den §§ 675c bis 676c BGB per E-Mail an die unter Ziffer 21 (1) genannte Kontaktstelle bei GP senden. GP wird die Beschwerden in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und Form beantworten.
- (2) GP nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 (0)69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, – Schlichtungsstelle –, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html> zum Download zur Verfügung.

23 Anbindung an Internet und Payment-Interfaces

- (1) Eine etwaig erforderliche Anbindung der vom Händler verwendeten Datenverarbeitungssysteme an das Internet und an ein im Vertrag vereinbartes Payment Interface von GP ist nicht Bestandteil der von GP zu erbringenden Leistungen und fällt – insbesondere im Hinblick auf die Kosten und den Aufwand – in den alleinigen Verantwortungsbereich des Händlers.
- (2) GP weist darauf hin, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Für Störungen, die durch die Bereitstellung von Telekommunikation bzw. Internet durch Dritte beim Aufbau der Verbindung zu einem im Vertrag vereinbarten Payment Interface von GP entstehen, haftet GP nicht, sofern die Störung nicht von GP schuldhaft verursacht wurde. Ziffer 11 bleibt unberührt.
- (3) Um die Qualität und Sicherheit der Payment Interfaces von GP sicherzustellen, ist GP berechtigt, Wartungsfenster mit eingeschränkter Leistungsverfügbarkeit (maximal 1 Stunde pro Kalenderhalbjahr) durchzuführen. GP wird den Händler mit einer Frist von zwei (2) Wochen vorab über das jeweilige Wartungsfenster informieren.
- (4) GP ist jederzeit berechtigt, auch ohne Einverständnis des Händlers, Änderungen an dem jeweils im Vertrag vereinbarten Payment Interface vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Diese Änderungen sind von GP so zu gestalten, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

24 Beta Features

GP ist berechtigt, zusätzliche Features und Funktionen zu Testzwecken in die im Vertrag vereinbarten Payment Interfaces von GP einzuführen (Beta-Features), sofern der vertraglich vereinbarte Funktions- und Leistungsumfang hierdurch nicht eingeschränkt oder dessen Nutzung behindert wird. Für Beta-Features gelten folgende Bestimmungen:

- (a) GP ist nicht verpflichtet, dem Händler Dokumentation für Beta-Features zur Verfügung zu stellen;

- (b) Beta-Features sind durch GP aussagekräftig, etwa mit dem Texthinweis „Beta“ zu kennzeichnen;
- (c) Beta-Features werden in keinem Falle verbindlicher Vertragsbestandteil, auch falls sie dem Händler über einen nicht unerheblichen Zeitraum zur Verfügung stehen;
- (d) Beta-Features können durch GP jederzeit ohne vorherige Ankündigung abgeändert, ersetzt oder entfernt werden.

25 Schutzrechte, Know-how und Nutzungsrecht

- (1) Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verbleiben alle Rechte an geistigem Eigentum (z. B. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Know-how), die vor Abschluss des Vertrags bestanden haben, bei der Partei, die sie zu diesem Zeitpunkt innehatte.
- (2) Sollte GP für die Vertragserfüllung dem Händler eine Software zur Verfügung stellen, räumt GP dem Händler ein auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem Umfang ein, der für die vereinbarte Nutzung der Leistungen durch den Händler erforderlich ist, sofern dem Händler ein solches Nutzungsrecht nicht bereits von einem Dritten anderweitig

eingeräumt wurde. Satz 1 gilt entsprechend für neue Software und Updates, die dem Händler von GP zur Verfügung gestellt werden. Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei GP bzw. deren Lizenzgeber.

- (3) Mit Ausnahme der aufgrund der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Fälle ist der Händler nicht berechtigt, die Software zu verändern, insbesondere ist er nicht berechtigt, die Software auf den Quellcode zurückzuführen.
- (4) Der Händler hat sich regelmäßig auf der Website www.global-payments.de darüber zu informieren, ob neue Software oder ein Update bestehender Software zur Verfügung steht, und diese unverzüglich bei sich zu installieren.
- (5) Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter an der Software geltend gemacht, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten. Die Parteien werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren, wobei GP oder deren Lizenzgeber die Federführung übernimmt.

II. Begriffsdefinitionen

3-D Secure

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kartenbasiert. 3-D Secure bietet die Möglichkeit einer Authentifizierung von Karteninhabern bei Zahlungen im E-Commerce mit einem spezifischen Online-Passwort. Auch bekannt als „Mastercard SecureCode“ und „Verified by Visa“.

Abrechnungswährung(en)

ist/sind die Währung(en), in der/denen GP mit den Kartenorganisationen abrechnet. GP rechnet mit den Kartenorganisationen in einer begrenzten Anzahl von Währungen ab, die unter <http://globalpayments.de/service/downloads> einsehbar sind.

Account Check

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kontenbasiert. Account Check erlaubt die in einer Transaktion vom Kunden angegebene Bankverbindung auf Plausibilität zu überprüfen.

Address Verification Service

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kartenbasiert. Address Verification Service erlaubt bei Kartentransaktionen die Adressdaten der Kunden mit den Daten zu vergleichen, die beim Kartenumittenten als Abrechnungs- bzw. Wohnadresse des Karteninhabers hinterlegt sind (bei Visa-, Mastercard- oder Maestro-Karten für den anglo-amerikanischen Raum; global bei American-Express-Karten).

arvato infoscore-Gruppe

bezeichnet gemeinsam die Firmen informa Solutions GmbH, infoscore Consumer Data GmbH, informa Unternehmensberatung GmbH und Del-tavista GmbH sowie Experian Nederland B.V.

Auszahlungswährung

ist die zwischen GP und dem Händler vereinbarte Währung, in der Zahlungsbeträge an den Händler von GP ausgezahlt werden sollen.

Bankarbeitstag

ist jeder Wochentag von Montag bis Freitag, nicht jedoch bundeseinheitliche Feiertage, Feiertage in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres.

Batch Dateitransfer

ist eine allgemeine Zusatzleistung für EVO E-PAY MAX. Batch Dateitransfer ermöglicht die Zahlungsabwicklung mit Batch-Dateien, die manuell oder automatisiert über das Reporting-System von EVO E-PAY Max (PayView) übertragen werden können.

BIN-Check mit Sperrliste

ist eine Zusatzleistung im Bereich Betrugsabwehr für EVO E-PAY MAX und EVO E-PAY BASIC. BIN-Check mit Sperrliste bietet die Möglichkeit, das Herkunftsland aus der Kartennummer einer Visa- oder Mastercard-Karte zu ermitteln, um es mit den von einem Kunden im Rahmen einer Kartentransaktion angegebenen Daten zu vergleichen.

BIS

ist das Business Information System, eine Website, auf der GP Informationen und Daten für den Händler zur Verfügung stellt.

Card Check

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kartenbasiert. Card Check ermöglicht Tippfehler bei Kartennummern zu erkennen und die Echtheit einer Karte anhand von Service-Informationen und Sicherheitsmechanismen zu überprüfen, die die jeweilige Karte enthält.

CNP

ist eine Transaktion (z. B. postalische, telefonische oder Online-Bestellung), bei der das vom Händler akzeptierte Zahlungsinstrument dem Händler nicht physisch vorgelegt wird (card-not-present).

Corporate PayPage

ist eine allgemeine Zusatzleistung für GP. Corporate PayPage erlaubt die individuelle Gestaltung des Zahlseitenmoduls, um es mit Hilfe von Layout-Parametern an das Unternehmenslayout anzupassen.

Direct Debit Check

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kontenbasiert. Direct Debit Check ermöglicht die in einer Transaktion vom Kunden angegebene deutsche Kontoverbindung auf Negativmerkmale hin zu überprüfen. Hierfür wird eine deutschlandweit geführte Sperrdatei genutzt.

Direct Debit Services

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten E-Commerce/MOTO. Direct Debit Services unterstützen den Händler beim Einzug offener Forderungen direkt vom Bankkonto seines Kunden. Die vom Händler übermittelten Transaktionen werden von GP zu Zahlungsverkehrsdateien aufbereitet und anschließend an die Hausbank des Händlers zur Abwicklung und Ausführung banktätig eingereicht.

Dynamic Transaction Reference

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen E-Commerce/MOTO. Dynamic Transaction Reference erlaubt die dynamische Nutzung des Erläuterungsfeldes auf dem Kontoauszug des Karteninhabers. Sofern der Kartenemittent technisch dazu in der Lage ist, wird die transaktionsspezifische Nachricht auf die Kreditkartenabrechnung gedruckt und erleichtert dem Karteninhaber die Wiedererkennung der Transaktion.

EVO E-PAY

EVO E-PAY LIGHT

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen Payment Interfaces. EVO E-PAY LIGHT erlaubt die Nutzung einer grafisch basierten Standard-Schnittstelle/Server-Software für Zahlungstransaktionen im E-Commerce. Mit der Beauftragung von EVO E-PAY LIGHT können Leistungen zur Kartenakzeptanz (CNP) mit 3-D Secure über die Schnittstelle genutzt werden.

EVO E-PAY BASIC

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen Payment Interfaces. EVO E-PAY BASIC erlaubt je nach Beauftragung die Nutzung einer grafisch basierten Schnittstelle/Server-Software für Zahlungstransaktionen und Zusatzleistungen im E-Commerce oder MOTO. Mit der allgemeinen Beauftragung von EVO E-PAY BASIC können die Leistungen Kartenakzeptanz (CNP) mit 3-D Secure und Direct Debit Services über die Schnittstelle genutzt werden (sofern die jeweiligen Leistungen beauftragt wurden). Zudem können Transaktionsdaten von PayPal, iDEAL und SOFORT Überweisung an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen weitergeleitet werden. Voraussetzung für die Erbringung der Routing-Leistungen durch GP ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen über das entsprechende Verfahren.

EVO E-PAY MAX

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen Payment Interfaces. EVO E-PAY MAX erlaubt je nach Beauftragung die Nutzung einer grafisch basierten Schnittstelle/Server-Software und/oder eines virtuellen SSL-Terminals für Zahlungstransaktionen und Zusatzleistungen im E-Commerce oder MOTO. Mit der allgemeinen Beauftragung von EVO E-PAY MAX können Kartenakzeptanz (CNP), Direct Debit Services und für den Vertriebskanal E-Commerce auch 3-D Secure über die Schnittstelle genutzt werden (sofern die jeweiligen Leistungen beauftragt wurden). Zudem können Transaktionsdaten von American Express, Diners und JCB an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen weitergeleitet werden. Voraussetzung für die Erbringung der Routing-Leistungen durch GP ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen über das entsprechende Verfahren.

Fraud Screening

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Kartenbasiert. Fraud Screening bietet unter Einsatz des Dienstleisters Retail Decisions Europe Ltd. („ReD“) die Bewertung von Kartentransaktionen auf Betrugswahrscheinlichkeit im E-Commerce- und MOTO-Bereich. Da hierfür personenbezogene Daten herangezogen werden, ist eine Einwilligung des jeweiligen Karteninhabers erforderlich.

girocard

ist jede Zahlungskarte, die am electronic cash System der Deutschen Kreditwirtschaft teilnehmen kann.

Händler

ist derjenige Händler, der einen Vertrag mit GP über die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber dem Händler auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließt.

Informationsgeber

hat die in Ziffer 13(l) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Bedeutung.

Inkrafttreten

hat die in Ziffer 14(l) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Bedeutung.

IP Check

ist eine Zusatzleistung im Bereich Betrugsabwehr für EVO E-PAY MAX und EVO E-PAY BASIC. IP Check bietet die Möglichkeit, das Land aus der IP-Adresse des Kunden zu ermitteln, um damit Prüfungen vornehmen zu können.

Kartenakzeptanz (CNP)

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten E-Commerce/MOTO. Kartenakzeptanz (CNP) erlaubt die Akzeptanz von Zahlungskarten in E-Commerce und/oder Mail Order/Telephone Order. Hierbei wird das vom Händler akzeptierte Zahlungsinstrument nicht physisch vorgelegt. Neben der Akzeptanz der gewählten Kartentypen wickelt GP die Transaktionen ab und rechnet die zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge ab.

Kartenakzeptanz (CP)

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten POS. Kartenakzeptanz (CP) erlaubt die Akzeptanz von Zahlungskarten im stationären Geschäft. Hierbei wird das vom Händler akzeptierte Zahlungsinstrument physisch vorgelegt. Neben der Akzeptanz der gewählten Kartentypen wickelt GP die Transaktionen ab und rechnet die zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge ab.

Kartenemittent

ist das die Zahlungskarte ausgebende Institut.

Karteninhaber

ist ein im In- oder Ausland ansässiger Inhaber einer Zahlungskarte.

Kartenorganisationen

sind Visa und Mastercard einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen.

Kunde

ist ein Kunde des Händlers, der für einen Zahlungsvorgang beim Händler ein Zahlungsinstrument verwendet, d. h. im Falle einer Zahlungskarte der Karteninhaber.

Mastercard

ist Mastercard International Incorporated (in seiner Geschäftstätigkeit als Mastercard Worldwide) / Mastercard Europe sprl.

Mobile PayPage

ist eine allgemeine Zusatzleistung für EVO E-PAY MAX. Mobile PayPage bietet spezifische Zahlseiten, die für Smartphones und sonstige mobile Endgeräte optimiert sind, um Kartenzahlungen im mobilen E-Commerce zu akzeptieren.

Offline-Zahlungsarten

(siehe Debitorenmanagement)

PCI SSC

Payment Card Industry Security Standards Council

Präsenzgeschäft / POS / CP

ist eine Transaktion, bei der das vom Händler akzeptierte Zahlungsinstrument dem Händler physisch vorgelegt wird (Point of sale oder card-present).

Pseudokartennummer

ist eine allgemeine Zusatzleistung für EVO E-PAY MAX und EVO E-PAY BASIC. Pseudokartennummer ermöglicht die Nutzung eindeutig zuzuordnender, aber fiktiver anstelle echter Kartennummern, um die Datensicherheit zu gewährleisten ohne Einschränkungen in der Funktionalität akzeptieren zu müssen.

Regularien

sind die von den Kartenorganisationen festgelegten Regularien.

Routing Adressvalidierung

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Konsumentenbasiert. Routing Adressvalidierung ermöglicht die Weiterleitung der von Kunden im Rahmen einer Transaktion angegebenen Adressdaten an ein Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe, um sie von diesem mit Hilfe von Datenbanken der jeweiligen nationalen Postverwaltung prüfen und korrigieren zu lassen. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen durch GP ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe über die entsprechenden Prüfungen und Korrekturen.

Routing Basisprüfung

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Konsumentenbasiert. Routing Basisprüfung ermöglicht die Weiterleitung der von Kunden im Rahmen einer Transaktion angegebenen Adressdaten an ein Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe, um sie von diesem mit Hilfe von Datenbanken der jeweiligen nationalen Postverwaltung prüfen und korrigieren zu lassen sowie weitere händlerspezifische Services zu nutzen, wie Dubletten-Check und die mandantenspezifische Positiv-Negativliste. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen durch GP ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe über die entsprechenden Prüfungen und händlerspezifischen Services.

Routing (CNP)

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten E-Commerce/MOTO. Routing (CNP) ermöglicht die Weiterleitung der Transaktionsdaten an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen. Nach der dortigen Verarbeitung werden die Transaktionsdaten und ggf. weitere Informationen wieder von GP in Empfang genommen und an den Händler zurückgeleitet. Voraussetzung für die Erbringung der Routing-Leistungen durch GP ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen über das entsprechende Verfahren.

Routing Consumer Score

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Konsumentenbasiert. Routing Consumer Score ermöglicht die Weiterleitung der von Kunden im Rahmen einer Transaktion angegebenen Daten an ein Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe, um Kunden mit Hilfe von Informationen aus arvato-infoscore-Datenbanken auf Bonität zu prüfen. In diesen Datenbanken sind z. B. Inkassofälle und Amtsgerichtsdaten (Schuldneregister) registriert. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen durch GP ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe über die entsprechenden Prüfungen.

Routing (CP)

ist eine Leistung im Bereich Zahlungsarten POS. Routing (CP), auch Netzbetrieb genannt, ermöglicht die Weiterleitung von Transaktionsdaten an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen. Nach der dortigen Verarbeitung werden die Kartentransaktionsdaten und ggf. weitere Informationen wieder von GP in Empfang genommen und an den Händler zurückgeleitet. Sofern dies ausdrücklich zwischen dem Händler und GP vereinbart wird, übernimmt GP darüber hinaus die Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard. Voraussetzung für die Erbringung von Routing (CP) durch GP ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und einem Zahlungsdienstleister, der Zahlungsvorgänge in dem von dem Händler gewünschten Verfahren gegenüber dem Händler abrechnet. Für Zahlungsvorgänge mittels girocard ist ein solcher Vertrag nicht erforderlich, soweit GP von dem Händler mit der Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard beauftragt wird.

Routing Personen-/Adressverifizierung

ist eine Leistung im Bereich Betrugsabwehr Konsumentenbasiert. Routing Personen-/Adressverifizierung ermöglicht die Weiterleitung der von Kunden im Rahmen einer Transaktion angegebenen Namens- und Adressdaten an ein Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe, um sie dahingehend überprüfen zu lassen, ob der Name unter der Adresse in Deutschland registriert ist. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen durch GP ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen der arvato-infoscore-Gruppe über die entsprechenden Prüfungen.

Routing zusätzlicher konsumentenbasierter Betrugsabwehr von Drittanbietern

ist eine Zusatzleistung im Bereich Betrugsabwehr für EVO E-PAY MAX. Routing zusätzlicher konsumentenbasierter Betrugsabwehr von Drittanbietern ermöglicht die Weiterleitung von Transaktionsdaten an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen. Nach der dortigen Bewertung werden die Daten von GP in Empfang genommen und an den Händler zurückgeleitet.

Routing zusätzlicher Zahlungsarten von Drittanbietern über EVO E-PAY MAX

ist eine Zusatzleistung im Bereich Zahlungsarten für EVO E-PAY MAX. Routing zusätzlicher Zahlungsarten von Drittanbietern ermöglicht die Weiterleitung von Transaktionsdaten an die für die Verarbeitung verantwortlichen Stellen. Nach der dortigen Verarbeitung werden die Transaktionsdaten und ggf. weitere Informationen wieder von GP in Empfang genommen und an den Händler zurückgeleitet. Voraussetzung für die Erbringung der Routing-Leistungen durch GP ist ein bestehender Vertrag zwischen dem Händler und dem jeweiligen Unternehmen über die entsprechende Leistung.

Securepay-Paket

ist eine Zusatzleistung im Bereich Betrugsabwehr für EVO E-PAY BASIC. Securepay-Paket umfasst die Zusatzleistungen BIN-Check mit Sperrliste IP Check und Velocity Check.

Strafgelder

sind von den Kartenorganisationen verhängte Strafgelder

Tankkarten

sind Karten der inländischen Tankkartenorganisationen UTA und DKV, die an den angeschlossenen Tankstellen eingesetzt werden können.

Terminals

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen POS. Terminals bietet die Bereitstellung und das Management von Terminals, um Kartendaten im stationären Handel einlesen und verarbeiten zu können.

Transaktion

ist die gegenseitige Übertragung (Anfrage/Rückantwort) von Daten. Folgende Transaktionen können, je nach Service, getätigt werden: (Vor-)Autorisierung, Umsatzeinreichung, Gutschrift, Storno, Referral, Reservierung, Diagnose, Initialisierung, Kassenschnitt.

Transaktionswährung

ist die Währung, in der die Transaktion von dem Händler bei GP eingereicht wurde.

Velocity Check

ist eine Zusatzleistung im Bereich Betrugsabwehr für EVO E-PAY MAX und EVO E-PAY BASIC. Velocity Check ermöglicht die Festlegung von stündlichen, täglichen und wöchentlichen Umsatz- und Transaktionslimits je Karte und je IP-Adresse.

Vertrag

ist der Händlervertrag zwischen dem Händler und GP einschließlich aller Anlagen und Geschäftsbedingungen sowie aller Änderungen hierzu.

Vertragslaufzeit

ist die Laufzeit dieses Vertrages.

Vertrauliche Informationen

hat die in Ziffer 13(1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Bedeutung.

Visa

Visa International Service Association / Visa Europe Limited.

Visa-Europa-Gebiet

Andorra, Bear Island, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich (einschließlich seiner Überseegebiete), Gibraltar, Griechenland, Grönland, Insel Man, Irland, Island, Israel, Italien, Kanarische Inseln, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich einschließlich seiner Hoheitsgebiete, Zypern und alle anderen Jurisdiktionen, die zu einem vollständigen Mitglied der Europäischen Union werden, einschließlich aller Militärstützpunkte, Botschaften oder Konsulate der vorgenannten Jurisdiktionen, auch wenn sie sich außerhalb des Hoheitsgebietes der jeweiligen Jurisdiktion befinden, und ausgenommen alle Militärstützpunkte, Botschaften oder Konsulate, die sich zwar im Hoheitsgebiet einer der vorgenannten Jurisdiktionen befinden, jedoch keiner der vorgenannten Jurisdiktionen angehören.

Vorgerichtliches Mahnwesen

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen Debitorenmanagement. Vorgerichtliches Mahnwesen unterstützt den Händler beim Mahnen von Forderungen. Zahlungserinnerungen werden von GP automatisch erstellt und an die vom Händler GP mitgeteilten Schuldneradressen versandt. Zusätzlich können standardisierte Inkassodateien erstellt und zur weiteren Verwendung an den Händler oder ein vom Händler beauftragtes Inkassounternehmen übermittelt werden.

Zahlungsinstrumente

sind Zahlungskarten oder andere in diesen Vertrag einbezogene Zahlungsinstrumente.

Zahlungskarten oder Karten

sind Kreditkarten und andere in diesen Vertrag einbezogene kartenbasierte Zahlungsinstrumente

Zahlungsüberwachung

ist eine Leistung im Bereich Zusatzleistungen Debitorenmanagement. Zahlungsüberwachung ermöglicht die Überwachung durch GP der hierfür vom Händler in der Anlage Direct Debit Services und Debitorenmanagement angegebenen Händlerbankkonten auf Zahlungsein- und -ausgänge bestimmter Zahlungsarten und bietet die Möglichkeit, eingehende Rücklastschriften automatisch im Berichtswesen zu verarbeiten und die entsprechenden Forderungsposten erneut zu öffnen. Ermöglicht es dem Händler außerdem Forderungsdaten zu von ihm angebotenen Offline-Zahlungsarten an GP zu übergeben. Neben der Darstellung im Berichtswesen von GP können die Forderungsdaten so auch für weitere Service-Leistungen genutzt werden.

III. Leistungsspezifische Bedingungen

Neben den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** von GP und dem **Preis- und Leistungsverzeichnis** gelten für beauftragte Leistungen weitere leistungsspezifische Bedingungen. Diese regeln die zusätzlichen Bedingungen, die für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Händler gelten.

Die in den leistungsspezifischen Bedingungen verwendeten Begriffe haben die in den Kapiteln I. oder II. definierte Bedeutung, sofern sie in den leistungsspezifischen Bedingungen nicht abweichend definiert werden. Sofern nicht anders angegeben beziehen sich Verweise der leistungsspezifischen Bedingungen auf einzelne Ziffern oder Abschnitte innerhalb der leistungsspezifischen Bedingungen.

i. Kartenakzeptanz

a. Allgemein

1 Akzeptanz von Zahlungskarten

- (1) Der Händler beauftragt GP (Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von § 675c Abs. 1 BGB), nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages und insbesondere dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen** die vom Händler eingereichten Kartentransaktionen abzuwickeln und die diesen Kartentransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen und zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung und Abrechnung zu erbringen, wie im Vertrag näher bestimmt.
- (2) Der Händler ist berechtigt, die Bezahlung von Waren oder Leistungen mittels Zahlungskarten generell oder im Einzelfall zuzulassen; eine Pflicht zur Annahme von Zahlungskarten besteht grundsätzlich nicht. Der Händler darf die Zahlung mit Zahlungskarten nicht zulassen, wenn insbesondere nach den Umständen ihrer Verwendung Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
- (3) Lässt der Händler die Kartenzahlung zu, verpflichtet er sich, den betreffenden in- und ausländischen Karteninhabern alle beim Händler angebotenen Waren oder Leistungen nicht zu höheren Preisen und nicht zu ungünstigeren Bedingungen bargeldlos anzubieten bzw. zu verkaufen wie Kunden, die bar oder mittels Überweisung oder mittels Lastschrift bezahlen. Der Händler wird insbesondere keine zusätzlichen Kosten berechnen und keine Sicherheiten verlangen („No-Surcharge“-Grundsatz).
- (4) Eine Annahme der Zahlungskarte und die damit verbundene Abfrage der Kartendaten beim Karteninhaber darf ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von bereits vom Händler gelieferten oder noch zu liefernden Waren und bereits erbrachten bzw. noch zu erbringenden Leistungen und nur auf der Grundlage einer direkten Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber erfolgen.
- (5) Der Händler ist nicht berechtigt, Zahlungskarten für Waren oder Leistungen anzunehmen,
 - (a) die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter geliefert bzw. erbracht werden;
 - (b) die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Händlers, wie im Vertrag angegeben, geliefert bzw. erbracht werden; insbesondere darf die Rückzahlung eines zuvor gewährten Darlehens oder einer vom Händler geleisteten Barzahlung nicht per Kreditkarte angenommen werden; oder
 - (c) die rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte, nach geltendem Recht dem Jugendschutz unterliegende Inhalte oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern beinhalten oder hiermit zusammenhängen; oder
 - (d) die nach dem auf den Händler, den Karteninhaber oder die Leistungen des Händlers anwendbaren Recht verboten o-

der in anderer Weise rechtswidrig sind. Dies gilt insbesondere für Leistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen, die nach dem jeweils geltenden Recht (einschließlich des Bundesrechts der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Rechts von Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtswidrig sind.

- (6) Die Ausgabe von Bargeld durch den Händler gegen Vorlage der Zahlungskarte ist stets unzulässig.
- (7) Zahlungskarten dürfen nicht zur Einziehung einer ansonsten beim Kunden nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines ungedeckten Schecks angenommen werden.

2 Händlerkategorien

- (1) Auf der Grundlage der vom Händler gemachten Angaben über das bzw. die vom Händler betriebene(n) Geschäft(e) weist GP dem Händler eine oder mehrere Händlerkategorien zu, denen jeweils bestimmte Merchant Category Codes (MCC) entsprechen. Die Zuweisung der jeweiligen Händlerkategorie steht im billigen Ermessen von GP und erfolgt unter Berücksichtigung der Regularien. GP steht es frei, die Händlerkategorien jederzeit zu ändern, wenn und soweit GP dies aufgrund einer erneuten Prüfung des Händlers und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Händlers für erforderlich hält. Unabhängig davon hat der Händler GP jede Veränderung seiner Geschäftstätigkeit mitzuteilen, damit GP gegebenenfalls die von GP dem Händler zugewiesenen Händlerkategorien anpassen kann.
- (2) Der Händler steht für die Richtigkeit der bei Beginn oder während der Laufzeit der gemäß dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen** zu erbringenden Leistungen GP gegenüber gemachten Angaben ein und verpflichtet sich, bei jeder Transaktionsabwicklung die ihm von GP zugeteilten Händlerkategorien einzuhalten.

3 Währungsumrechnung

- (1) Bei der Einreichung und Durchführung von Transaktionen, Gutschriften und Rückbelastungen kann die Transaktionswährung sowohl von der Abrechnungswährung als auch von der Auszahlungswährung abweichen und somit zu erforderlichen Währungsumrechnungen führen.
- (2) Die Bestimmungen des für Währungsumrechnungen jeweils geltenden Wechselkurses ergeben sich aus dem **Preis- und Leistungsverzeichnis**. Änderungen der Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Händlers wirksam, soweit die Änderungen auf dem im **Preis- und Leistungsverzeichnis** genannten Referenzwechselkurs beruhen. Referenzwechselkurs ist der Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt und von GP zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt.

4 Entgelte und Aufwendungsersatz

- (1) Das vom Händler für die Inanspruchnahme der Leistungen von GP gemäß diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** zu entrichtende Disagio oder Serviceentgelt wird anhand des Rechnungsbetrages einer Kartentransaktion berechnet. In den Anlagen des Vertrages können weitere Entgelte für Leistungen von GP geregelt sein.
- (2) Ist das durchschnittliche monatliche Transaktionsvolumen (Gesamtvolumen aller Transaktionen geteilt durch die Anzahl der Transaktionen) zehn Prozent (10 %) oder mehr niedriger als das prognostizierte monatliche Transaktionsvolumen geteilt durch die prognostizierte Anzahl der monatlichen Transaktionen (bei Vertragsabschluss oder nach Vereinbarung einer Änderung der Prognose), verhandeln die Parteien über eine angemessene Erhöhung des Disagio bzw. Serviceentgelts.
- (3) Zu ersetzende Aufwendungen im Sinne von Ziffer 1(2) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sind insbesondere sämtliche Strafgebühren oder sonstige Gebühren der Kartenorganisationen, die GP unmittelbar oder mittelbar – als Lizenznehmer der Kartenorganisationen – von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Strafgebühren oder sonstigen Gebühren durch die Transaktionen des Händlers verursacht wurden und aufgrund der Regularien erhoben worden sind.
- (4) Sofern „Interchange+“ oder „Interchange++“ im Vertrag gewählt wurde, sind zu ersetzende Aufwendungen im Sinne von Zif-

fer 1(2) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ferner insbesondere Interchange Fees, die GP im Zusammenhang mit den gegenüber dem Händler erbrachten Kartenakzeptanzleistungen an die Kartenemittenten zu bezahlen hat. Die Höhe der jeweils anfallenden Interchange Fees richtet sich nach den von den Kartenorganisationen festgelegten jeweils gültigen Kriterien. Zu diesen Kriterien zählen beispielsweise der Sitz des Kartenemittenten, der Sitz und der Geschäftsgegenstand des Händlers, eingesetzte Sicherheitsverfahren und die jeweils eingesetzte Zahlungskarte. Die Höhe der Interchange Fees bzw. die für deren Berechnung maßgeblichen Kriterien werden von den Kartenorganisationen von Zeit zu Zeit geändert. GP wird den Händler per E-Mail über die jeweils gültigen Interchange Fees oder deren Berechnungsgrundlagen informieren.

- (5) Sofern „Interchange++“ im Vertrag gewählt wurde, sind zu ersetzende Aufwendungen im Sinne von Ziffer 1(2) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ferner insbesondere Transaktionsverarbeitungs- und Verwaltungsgebühren (Scheme Fees), die GP im Zusammenhang mit den gegenüber dem Händler erbrachten Kartenakzeptanzleistungen an die Kartenorganisationen zu bezahlen hat. Die Höhe der jeweils anfallenden Transaktionsverarbeitungs- und Verwaltungsgebühren (Scheme Fees) richtet sich nach den von den Kartenorganisationen festgelegten jeweils gültigen Kriterien. Zu diesen Kriterien zählen beispielsweise der Sitz des Kartenemittenten, der Sitz des Händlers und die jeweils eingesetzte Zahlungskarte. Die Höhe der Transaktionsverarbeitungs- und Verwaltungsgebühren bzw. die für deren Berechnung maßgeblichen Kriterien werden von den Kartenorganisationen von Zeit zu Zeit geändert. GP wird den Händler per E-Mail über die jeweils gültigen Transaktionsverarbeitungs- und Verwaltungsgebühren oder deren Berechnungsgrundlagen informieren.

5 Pfandrecht / Sicherheitseinbehalt

Unbeschadet der gesetzlichen Sicherungsrechte und anderweitig in diesem Vertrag geregelter Sicherheiten vereinbaren die Parteien zur Sicherung aller bestehenden und künftigen (auch bedingten und befristeten) Ansprüche von GP gegenüber dem Händler aus diesem Vertrag, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen, Folgendes:

- (1) Der Händler bestellt GP ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm gegen GP gemäß Ziffer 11 zustehenden oder künftig zustehenden Zahlungsansprüchen. GP nimmt die Pfandrechtsbestellung an.
- (2) Darüber hinaus behält GP den im Vertrag bzw. seiner Anlage jeweils angegebenen prozentualen Anteil des Gesamtvolumens der Kartentransaktionen, das sich innerhalb des jeweiligen Abrechnungszyklus aus den übertragenen Kartenumsatzdaten errechnet, abzüglich etwaiger Rückbelastungen und Gutschriften („prozentualer Sicherheitseinbehalt“) für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten („Einbehaltungszeitraum“) ein. GP überprüft die Höhe des Gesamtbetrages des prozentualen Sicherheitseinbehaltes sowie etwaiger sonstiger Sondereinbehalte (siehe unten) („Gesamtsicherheitseinbehalt“) üblicherweise wöchentlich im Zusammenhang mit den Auszahlungen an den Händler und bewertet die Höhe des Sicherheitsrisikos, und informiert den Händler auf Nachfrage über den prozentualen Sicherheitseinbehalt, den Gesamtsicherheitseinbehalt und die Höhe des Sicherheitsrisikos.
Übersteigt der Gesamtsicherheitseinbehalt das geschätzte Sicherungsbedürfnis um mehr als zehn Prozent (10 %), zahlt GP den überschüssigen Betrag an den Händler aus. Das Sicherungsbedürfnis wird von GP auf Grundlage der bisherigen Rückbelastungsquoten und deren erwarteter künftiger Entwicklung sowie bereits verhängter oder potentiell zu erwartender Strafgebühren geschätzt (vgl. Ziffer 5(5) unten). Übersteigt das Sicherungsbedürfnis den Gesamtsicherheitseinbehalt, hat GP das Recht, das erhöhte Sicherungsbedürfnis nach billigem Ermessen durch einen Sondereinbehalt bei einem der folgenden Abrechnungstermine auszugleichen, die Höhe des prozentualen Sicherheitseinbehaltes für die Zukunft zu ändern oder den Einbehaltungszeitraum angemessen zu verlängern. Das Sicherungsbedürfnis gilt insbesondere dann als erhöht, wenn
 - (a) die Rückbelastungsquote des Händlers die in den Ziffern 12(6) oder 12(8) genannten Grenzwerte übersteigt oder im Vergleich zum Vormonat um mehr als fünfzig Prozent (50 %) angestiegen ist;

- (b) die Umsätze des Händlers signifikant zurückgehen;
- (c) der Vertrag oder in seinen Anlagen aufgeführte Leistungen durch den Händler gekündigt wurden.
- (3) Nach Ablauf des Einbehaltungszeitraumes wird der einbehaltene Betrag an den Händler ausbezahlt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (4) GP hat das Recht, fällige Ansprüche gegen den Händler durch Aufrechnung mit den einbehaltenen Sicherheiten zu befriedigen, wenn und soweit eine Befriedigung durch Aufrechnung mit Zahlungsansprüchen des Händlers nicht möglich ist.
- (5) Muss aufgrund nachweisbarer Vertragsverletzungen des Händlers davon ausgegangen werden, dass dies zur Verhängung von Strafgeldern führt, die von GP zu tragen sind, kann GP hierfür schon im Voraus eine der voraussichtlichen Strafgebühr entsprechende Zahlung vom Händler verlangen. Sollten die befürchteten Straf gelder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums (bis zu einem (1) Jahr) von GP gefordert werden, ist GP auf Verlangen des Händlers verpflichtet, die geleisteten Vorauszahlungen zurückzugewähren.
- (6) Nach Beendigung der hier geregelten Leistungen verbleiben im Zusammenhang mit diesen Leistungen einbehaltene Sicherheiten zur Sicherung von Rückforderungen aus Rückbelastungen für weitere neun (9) Monate bei GP. Das verbleibende Guthaben wird nach neun (9) Monaten auf das GP vom Händler benannte Konto überwiesen und eine Abrechnung erteilt. Muss aufgrund nachweisbarer Vertragsverletzungen des Händlers davon ausgegangen werden, dass dies zur Verhängung von Straf geldern führt, die von GP zu tragen sind, kann GP das verbleibende Guthaben bis zu zwölf (12) Monate nach Beendigung der betreffenden Leistungen zurückhalten.
- (7) Der Händler hat die ihm gemäß Ziffer 5(6) erteilte Abrechnung unverzüglich zu überprüfen und GP etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von sechs (6) Wochen nach Erteilung der Abrechnung mitzuteilen. Zur Wahrung dieser Frist ist die fristgerechte Absendung der Einwendung ausreichend. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird GP in der Abrechnung besonders hinweisen. Der Händler kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, er muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.

6 Einhaltung von PCI-DSS, SDP, AIS und PCI-Zertifizierung

- (1) Der Händler ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages geltenden bzw. die ggfls. künftig gemäß Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** geänderten Regelungen
 - > des Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS),
 - > des Mastercard-Side-Data-Protection- (SDP-) Programms und
 - > des Visa Account Information Security-(AIS-)Programmswährend der gesamten Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** zu erbringenden Leistungen vollständig einzuhalten („PCI-Konformität“). Insbesondere muss er diese Regelungen bei der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Kartendaten einhalten. Sofern der Händler selbst keine Kartendaten speichert, verarbeitet und/oder übermittelt, sind von ihm gemäß dem PCI-DSS, dem SDP und dem AIS-Programm nur bestimmte Regelungen des PCI-DSS, des SDP- und des AIS-Programms einzuhalten.
- (2) Insbesondere hat der Händler nach Erhalt der jeweiligen Genehmigungsnummer sämtliche elektronisch gespeicherten Daten zu löschen, die Bestandteil der Genehmigungsanfragen und der Genehmigungsantworten sind, insbesondere sämtliche Magnetstreifen daten, die persönliche Identifikationsnummer (Personal Identification Number-PIN), verschlüsselte PINs (PIN-Block) und die Kartenprüfnummer (Card Verification Code (CVC2), Card Verification Value (CVV2)). Die zuvor genannten Daten darf der Händler auch dann zu keinem Zeitpunkt elektronisch speichern, wenn diese Daten verschlüsselt werden.
- (3) Der Händler verpflichtet sich seine PCI-Konformität durch einen vom PCI-SSC akkreditierten Prüfer prüfen zu lassen und hierzu eine PCI-Zertifizierung durchführen zu lassen sowie diese während der gesamten Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** zu erbringenden Leistungen gemäß den Anforderungen der jeweils geltenden Regelungen des PCI DSS, des SDP-Programms und des AIS-Programms durch entsprechende Rezertifizierung aufrechtzuerhalten. Der Händler ist verpflichtet, GP gültige und aktuelle Nachweise über eine erfolgreiche bzw. in der Umsetzung befindliche PCI-Zertifizierung eines akkreditierten Prüfers unverzüglich auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Akkreditierte Prüfer können auf der Internetseite des PCI-SSC vom Händler eingesehen werden. Auf Anfrage stellt GP dem Händler eine Liste akkreditierter Prüfer zur Verfügung.
- (5) Falls der Händler eine mögliche oder erfolgte Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) in seinen eigenen Systemen bemerkt oder den Verdacht oder die Kenntnis einer solchen Kompromittierung von Kartendaten bei von ihm mit der Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung von Kartendaten beauftragten oder anderweitig in die Abwicklung der Kartentransaktionen vom Händler eingeschalteten Dritten, hat, muss der Händler GP umgehend in Textform hierüber benachrichtigen. Der Händler ist verpflichtet, mit GP in vollem Umfang zu kooperieren und alle Details einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten sowie hinsichtlich der Beseitigung von Sicherheitslücken zukommen zu lassen. Der Händler ist zudem im Falle einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) verpflichtet, auch mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in vollem Umfang zu kooperieren. Insbesondere hat der Händler GP und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen über die Anzahl der betroffenen Datensätze, die Art der betroffenen Kartendaten, den Zeitpunkt der möglichen Kompromittierung, den Zeitpunkt der Aufdeckung, die bereits durchgeführten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen, die von GP, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder den Kartenorganisationen als relevant erachtet werden, unverzüglich in Textform nach Verdacht der Kompromittierung zur Verfügung stellen.
- (6) Unabhängig davon, ob der Händler selbst Kartendaten speichert, verarbeitet und/oder übermittelt, hat er sicherzustellen, dass alle von ihm im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Kartentransaktionen beauftragten technischen Dienstleister und andere Subunternehmen die Anforderungen nach Ziff. 6(1) und (2) während der gesamten Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** zu erbringenden Leistungen einhalten und diese eine den Anforderungen des PCI-DSS in der jeweils geltenden Fassung entsprechende PCI-Zertifizierung besitzen sowie diese aufrechterhalten. Der Händler ist verpflichtet, GP gültige und aktuelle Nachweise der PCI-Zertifizierungen dieser technischen Dienstleister und anderen Subunternehmen unverzüglich auf Anfrage von GP zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Händler hat sicherzustellen, dass alle von ihm im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Kartentransaktionen beauftragten technischen Dienstleister und andere Subunternehmen
 - (a) ihren Verdacht oder ihre Kenntnis hinsichtlich einer Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) in ihren Systemen auch umgehend GP in Textform mitteilen
 - (b) alle Details einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) sowie hinsichtlich ihrer Beseitigung GP umgehend zukommen lassen und
 - (c) bei einer Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) in vollem Umfang mit GP und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden kooperieren.
- (8) Der Händler darf Zahlungsanwendungen im Sinne des Payment Application Data Security Standard (PA-DSS) im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Kartentransaktionen nur einsetzen, wenn diese Zahlungsanwendungen mit den Vorgaben des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages geltenden bzw. den ggfls. künftig gemäß Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** geänderten Regelungen des Payment Application Data Security Standard (PA-DSS) übereinstimmen.
- (9) GP stellt dem Händler jederzeit auf Verlangen, Informationen zum PCI-DSS, SDP-Programm, AIS-Programm und PA-DSS zur Verfügung.

7 Prüfungen

Der Händler wird GP oder von GP oder den Kartenorganisationen beauftragten Dritten auf Verlangen von GP eine Besichtigung seiner Geschäftsräume gestatten, um die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu prüfen, insbesondere ob und inwieweit organisatorische Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen des Händlers nach den branchenüblichen Standards geeignet sind, Missbrauch oder sonstige Manipulationen jedweder Art an den Systemen des Händlers auszuschließen. Der Händler verpflichtet sich, bei solchen Prüfungen uneingeschränkt und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. diese zu ermöglichen. Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass solche Prüfungen unmittelbar in Bezug auf (und in den Geschäftsräumen von) jeglichen technischen Dienstleistern und anderen Subunternehmen durchgeführt werden können, die der Händler im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Kartentransaktionen beauftragt hat.

8 Zusätzliche Bestimmungen für Händler, die Mastercard-Karteninhaber per postalischer Direktwerbung ansprechen

- (1) Der Händler erkennt an, dass die Marke „Mastercard“ und das entsprechende Logo Eigentum der Mastercard International Incorporated (im folgenden „Mastercard, Inc.“) sind. Der Händler wird die Marke oder das Logo nicht verletzen oder die Marke oder das Logo sonst in einer Weise verwenden, die den Eindruck erwecken könnte, als würde Mastercard, Inc. die Produkte oder Leistungen des Händlers fördern, herstellen, mit ihnen in Zusammenhang stehen, sie anbieten oder vertreiben.
- (2) Der Händler ist nicht berechtigt, die Marke oder das Logo auf seinem Briefpapier, seinem Briefkopf, seinen Umschlägen und dergleichen oder in seiner Kundenkommunikation zu verwenden. Der Händler ist jedoch berechtigt, entweder die Marke oder das Logo in räumlicher Nähe des Zahlungs- oder des Anmeldefeldes in der Kundenkommunikation zu verwenden, und zwar im Falle eines Logos in einer Breite von nicht mehr als 3,175 Zentimetern (= 1¼ Inches). Bei Verwendung einer Marke darf die Schriftgröße nicht die Schriftgröße übersteigen, die auf derselben Seite ansonsten überwiegend verwendet wird. Außerdem ist die Legende „Zur Zahlung akzeptiert“ in der der Marke oder dem Logo entsprechenden Größe beizufügen. Der Händler ist jedoch keinesfalls berechtigt, Logos oder Teile davon auf der Deckseite oder ersten Seite seiner Kundenkommunikation zu verwenden. Im Hauptteil der Kundenkommunikation, jedoch nicht in räumlicher Nähe des Zahlungs- oder Anmeldefeldes, darf eine wahrheitsgemäße Aussage in dem Sinne erscheinen, dass der Händler sein Angebot an Mastercard-Karteninhaber richtet bzw. auf sie beschränkt; hierbei gilt jedoch die Einschränkung, dass:
 - (a) nur die Wortmarke verwendet werden darf;
 - (b) die Wortmarke nicht
 - (i) in ihrer Schriftgröße die Schriftgröße einer anderen, auf derselben Seite verwendeten Schriftart überschreiten darf,
 - (ii) farblich von der im Text auf derselben Seite verwendeten Schriftart (in Unterscheidung zu den Überschriften) abweichen darf,
 - (iii) ebenso groß oder auffällig sein darf wie der Name des Händlers,
 - (iv) an erster Stelle auf der Seite erscheinen darf, oder
 - (v) in sonstiger Weise das auffälligste Element auf der Seite sein darf;
 - (c) der Name und/oder das Logo des Händlers auf derselben Seite wie die Marke auffällig erscheinen muss; und
 - (d) der folgende Haftungsausschluss in direkter räumlicher Nähe zu der Marke auf derselben Seite und in gleicher Größe und Schriftart erscheinen muss:

„Mastercard International Incorporated ist mit [dem Händler] in keiner Weise verbunden. Mastercard International Incorporated steht nicht hinter dem vorliegenden Angebot und fördert es nicht.“
- (3) Vor Versand wird der Händler seine ersten Direktwerbanschriften der Rechtsabteilung von Mastercard ausschließlich zur Überprüfung der Einhaltung der Markenregelungen von Mastercard, Inc. zuleiten und wird derartige Kundenkommunikation in

keiner Weise verbreiten, bis er von Mastercard, Inc. die in Textform verfasste Zustimmung zu der Art und Weise erhalten hat, in der er die Mastercard-Marke und das Logo in seiner Kundenkommunikation nutzt. Auf Verlangen wird der Händler Mastercard, Inc. außerdem jegliche geänderte Kundenkommunikation vor Versand zuleiten.

9 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Händlers

- (1) Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat GP gegen den Händler keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. GP ist verpflichtet, dem Händler den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto des Händlers belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages von GP zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem GP Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder GP auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat GP einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Vertragsunternehmens vorliegt, in Textform geteilt, hat GP ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.
- (2) Der Händler hat bei nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspätet ausgeführten Zahlungsaufträgen oder bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelung; § 675y wird abbedungen:

GP haftet für eigenes Verschulden. Hat der Händler durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang GP und der Händler den Schaden zu tragen haben.
- (3) Eine Haftung von GP nach Ziffer 9(2) bei Zahlungsvorgängen, die vom Händler ausgelöst wurden, ist ausgeschlossen, wenn GP gegenüber dem Händler nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- (4) Ansprüche des Händlers nach den Ziffern 9(1) und 9(2) sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - (a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das GP keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - (b) von GP aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10 Kündigung

- (1) Das jederzeitige Kündigungsrecht des Händlers nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsrechte bzw. der an anderer Stelle in diesem Vertrag geregelten Kündigungsrechte hat GP das Recht, den Vertrag außerordentlich gemäß Ziffer 14(6)(f) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zu kündigen, wenn:
 - (a) der Händler seinen Firmensitz oder die Niederlassung, von der aus er seine Geschäfte betreibt, in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verlegt; oder
 - (b) der Händler Zahlungskarten für in Ziffer 1(5) aufgeführte Waren oder Leistungen angenommen hat.
- (3) GP hat das Recht, diese **Leistungsspezifischen Bedingungen** und die hierunter erbrachten Leistungen zu beschränken, aussetzen oder zu kündigen, wenn und soweit dies von einer der Kartenorganisationen gefordert wird oder eine wesentliche Verletzung der Regularien vorliegt.
- (4) Nach Kündigung von Leistungen nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** ist der Händler nicht mehr berechtigt, die markenrechtlich geschützten Begriffe „Mastercard“, „Visa“, „Visa Electron“ oder „Maestro“ in irgendeiner Form im Zusammenhang

mit diesen gekündigten Leistungen zu verwenden, sofern er nicht anderweitig zu ihrer Nutzung berechtigt ist.

11 Gutschrift und Auszahlung von Zahlungsbeträgen

- (1) GP ist verpflichtet, dem Händler die aus den übertragenen Kartenumsatzdaten resultierenden Zahlungsbeträge unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem sie auf dem Konto von GP eingegangen sind. GP wird diese erhaltenen Zahlungsbeträge treuhänderisch für den Händler als Treugeber auf einem oder mehreren offenen Treuhandsammelkonten von GP bei einem Kreditinstitut im Sinne von § 17 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 lit. b des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) verwalten. Ziffer 4 der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** und Ziffer 7 der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** bleiben unberührt.
- (2) GP ist berechtigt, von den in Ziffer 11(1) genannten Zahlungsbeträgen die vereinbarten Entgelte (z. B. Disagio), die zu erstatten den Aufwendungen (z. B. Bankgebühren für Auslandsüberweisungen, Überweisungen auf Fremdwährungskonten) sowie die auf die Entgelte und Aufwendungen ggf. entfallende gesetzliche Umsatzsteuer abzuziehen, bevor sie dem Händler verfügbar gemacht werden.
- (3) GP wird die dem Händler nach Ziffer 11(1) verfügbar gemachten Zahlungsbeträge auf das jeweils im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebene Konto überweisen. GP wird mit der Ausführung der Überweisung zu dem Zeitpunkt beginnen, der von dem Händler gegenüber GP jeweils vorgegeben wird. Für die Ausführung von Überweisungen wird gemäß § 675s Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BGB – sofern die Überweisung in Euro erfolgt – jeweils eine Frist von einem Bankarbeitstag vereinbart. Abweichend von Satz 3 wird für die Ausführung von Überweisungen – sofern die Überweisung in einer anderen EWR-Währung als Euro erfolgt – gemäß § 675s Abs. 1, Satz 2 BGB eine Frist von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem nach Satz 2 jeweils geltenden Zeitpunkt vereinbart. Überweisungen in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und Überweisungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums werden baldmöglichst bewirkt. Beträge unterhalb der von dem Händler jeweils vorgegebenen Auszahlungsgrenze laufen auf und werden erst bei Überschreitung dieser Grenze, spätestens aber mit Beendigung der betreffenden Leistungen, die gemäß diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen** erbracht werden, überwiesen.
- (4) Abweichend von § 667 BGB ist GP nicht verpflichtet, Vorteile an den Händler herauszugeben, die daraus resultieren, dass die dem Händler nach Ziffer 11(1) verfügbar gemachten Beträge bis zur Überweisung an den Händler bei GP verbleiben (z. B. Zinserträge, die GP aus diesen Beträgen generiert).

12 Rückbelastungen, Betrugsaufrufen

- (1) Alle Gutschriften und Zahlungen von GP an den Händler erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung. Eine Rückbelastung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 5(1) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** bzw. Ziffer 6(1) bis 6(2) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)**.
- (2) Sofern GP dem Händler Zahlungsbeträge gem. Ziffer 11(1) verfügbar gemacht, aber noch nicht an den Händler ausgezahlt hat, ist GP zu einer Auszahlung nicht verpflichtet, wenn durch die Auszahlung ein Rückerstattungsanspruch oder ein Verrechnungsanspruch von GP nach Ziffer 5(1) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** oder Ziffer 6(1) bis 6(2) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** entstehen würde. GP wird dem Händler die diesbezüglich erteilten Gutschriften zurückbelasten.
- (3) Bevor ein Zahlungsbetrag gegenüber GP zurückbelastet wird, kann der Kartenemittent im Rahmen eines sog. Retrieval Requests von GP verlangen, einen Nachweis darüber, dass der Karteninhaber die entsprechende Transaktion initiiert hat, beim Händler einzufordern und an den Kartenemittenten weiterzuleiten. Der Händler hat jeden Retrieval Request innerhalb der von GP vorgegebenen Zeit zu beantworten.
- (4) GP teilt dem Händler Rückbelastungen von Zahlungsbeträgen und eingehende Retrieval Requests bei GP mittels E-Mail mit. Zudem hält GP Einzelheiten hierzu zum Abruf über das sog. Chargeback Information System (im Folgenden: „CIS“) bereit. Der Händler kann auf das CIS mittels seines BIS-Zugangs zugreifen.

- (5) Der Händler hat die gesamte Kommunikation mit GP zu Rückbelastungen von Zahlungsbeträgen und zu Retrieval Requests über das CIS zu führen. Alternativ hierzu kann der Händler diese Kommunikation durch Übersendung von Excel-Dateien mit den von GP vorgegebenen Formatvorgaben führen. GP wird den Händler auf Verlangen über diese Formatvorgaben informieren. GP wird die von dem Händler übermittelten Widersprüche zu Rückbelastungen von Zahlungsvorgängen an die entsprechenden Kartenemittenten weiterleiten.
- (6) Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Anzahl der Transaktionen im vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigen und mindestens die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen erreichen, steht es GP frei, den Händler mittels eines so genannten Chargeback Monitored Merchant Report („CMM Report“) an Mastercard zu melden.
- (7) Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative in zwei (2) aufeinander folgenden Kalendermonaten jeweils mindestens anderthalb Prozent (1,5 %) der Anzahl der Transaktionen im jeweils vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) und mindestens die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen erreichen, steht es GP frei, den Händler mittels eines so genannten Excessive Chargeback Merchant Report („ECM-Report“) unter Mitteilung des Anteils der Rückbelastungen an Mastercard zu melden.
- (8) Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich internationalen Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Anzahl solcher Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) und die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen übersteigen, kann GP den Händler hierüber informieren.
- (9) Sollte der Anteil der Gutschriften hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten zur Bezahlung von Glücksspiel beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat fünf Prozent (5 %) der Anzahl der Transaktionen im entsprechenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigen und mindestens die Anzahl von fünfundzwanzig (25) Gutschriften erreichen, steht es GP frei, den Händler monatlich an Visa zu melden.
- (10) Bei der Berechnung des Anteils der Rückbelastungen können auch solche Transaktionen bzw. Umsätze berücksichtigt werden, bei denen der Händler dem Karteninhaber eine Gutschrift erteilt, noch bevor es zu einer Rückbelastung kommt, um eine Rückbelastung zu vermeiden und auf diese Weise die in Ziffern 12(6), 12(7) oder 12(8) angegebenen Grenzwerte nicht zu überschreiten (Umgehungstatbestand). Von einem Umgehungstatbestand ist immer dann auszugehen, wenn eine Gutschrift erteilt wird, nachdem GP eine Anfrage des Kartenemittenten zu einer Transaktion erhalten und diese an den Händler zum Zwecke der Klärung weitergeleitet hat.
- (11) Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat sich der Händler direkt an den Karteneinhaber zur Geltendmachung seines Zahlungsanspruchs und zur Klärung etwaiger Einwendungen und Einreden zu wenden.
- (12) Sollte der Anteil der Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten, die von Karteneinhabern als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufrufen) über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat bezogen auf einen einzelnen Narrative drei Prozent (3 %) der Anzahl der Kartentransaktionen im entsprechenden Kalendermonat sowie eine Anzahl von drei (3) Kartentransaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) und ein kumuliertes Transaktionsvolumen von mindestens dreitausend US-Dollar (USD 3.000) oder den entsprechenden Gegenwert erreichen oder überschreiten, steht es GP frei, den Händler darüber zu informieren.
- (13) Sollte der Anteil der Kartentransaktionen mittels Visa-Karten, die von Karteneinhabern mit Sitz im Visa Europa-Gebiet als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufrufen) über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat bezogen auf einen einzelnen Narrative siebeneinhalb Prozent (7,5 %) des Volumens der Kartentransaktionen im entsprechenden Kalendermonat und eine Anzahl von fünfzehn (15) Kartentransaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) sowie ein kumuliertes Transaktionsvolumen

- von mindestens fünfzehntausend US-Dollar (USD 15.000) oder den entsprechenden Gegenwert erreichen oder überschreiten, steht es GP frei, den Händler darüber zu informieren.
- (14) Sollte der Anteil der Kartentransaktionen mittels Visa-Karten, die von Kartenemittenten mit Sitz außerhalb des Visa Europa-Gebiets als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufkommen), über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat bezogen auf einen einzelnen Narrative zweieinhalb Prozent (2,5 %) des Transaktionsvolumens und eine Anzahl von fünfundzwanzig (25) Kartentransaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) und ein kumuliertes Transaktionsvolumen von mindestens fünfundzwanzigtausend US-Dollar (USD 25.000) erreichen oder den entsprechenden Gegenwert überschreiten, steht es GP frei, den Händler darüber zu informieren.
- (15) Der Händler ist verpflichtet, umgehend Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn sich Rückbelastungs-, das Gutschrifts- und/oder

das Betrugsaufkommen den oben unter Ziffer 12(6) bis (14) genannten Grenzwerten nähert.

- (16) Sollte der Händler die oben unter Ziffer 12(6) bis (14) genannten Grenzwerte für Rückbelastungen, Gutschriften und/oder Betrugstransaktionen erreichen oder überschreiten, können die Kartenorganisationen u.a. Strafmaßnahmen fordern. Hierzu können etwa Betrugspräventions- bzw. Betrugsvermeidungsmaßnahmen oder die Implementierung von Monitoringmaßnahmen gehören. GP wird den Händler über solche von den Kartenorganisationen geforderten Maßnahmen informieren. Der Händler ist verpflichtet, die Strafmaßnahmen der Kartenorganisationen unverzüglich im Rahmen der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Zeit umzusetzen, bei der Umsetzung mit GP und den Kartenorganisationen zu kooperieren, insbesondere den Abschluss der jeweiligen Maßnahmen GP unverzüglich mitzuteilen.

b. Distanzgeschäft, Card-not-present (CNP)

1 Geltungsbereich

Diese **Leistungsspezifischen Bedingungen** enthalten die zusätzlichen Bestimmungen für die Erbringung von Kartenakzeptanzleistungen im E-Commerce- und MOTO-Geschäft (CNP-Geschäft).

2 Allgemeiner Risikohinweis

- (1) Die Parteien sind sich bewusst, dass mit der Zulassung von Kartenzahlungen über das Internet (E-Commerce) oder per Post, Telefon oder Fax (Mail Order / Telephone Order – „MOTO“) besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil ein persönlicher Kundenkontakt nicht besteht und die Zahlungskarte nicht physisch vorliegt, so dass der im Präsenzgeschäft übliche Abgleich der Unterschriften auf der Zahlungskarte und dem Belastungsbeleg sowie die Identifikation des Karteninhabers anhand eines ggf. vorhandenen Fotos auf der Zahlungskarte verfahrensbedingt nicht erfolgen kann. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur vertretbar, wenn alle angemessenen Mittel zur Verhinderung von Missbrauch angewendet werden. Dabei kommt die Hauptverantwortlichkeit dem Händler zu, da er in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen der Bestellung und angesichts des Missbrauchsrisikos eine Zahlung durch Zahlungskarten im E-Commerce/MOTO zugelassen werden soll.
- (2) Nach den weltweit gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt eine Rückbelastung (Chargeback) von Kartenzahlungen im E-Commerce/MOTO immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, dass er die Weisung zur Belastung seines Kartenkontos erteilt hat. GP muss bei einer solchen Rückbelastung den eingezogenen Betrag an den Kartenemittenten zurückzahlen, selbst wenn der Händler sonstige Hinweise für die Identität des Bestellers vorlegen kann.
- (3) Das oben beschriebene Risiko, dass Karteninhaber bestreiten, eine Weisung zur Belastung ihres Kartenkontos erteilt zu haben, verbleibt auch bei Maßnahmen gegen Missbrauch. Es führt zu erheblich höheren Zahlungsausfällen als bei klassischen Kartenzahlungen im Präsenzgeschäft. GP ist bereit, gegen eine entsprechend höhere Vergütung dieses Risiko zu übernehmen, soweit der Zahlungsausfall nicht vom Händler verschuldet wurde (diese Option wird im Folgenden als „Kartenakzeptanz mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ bezeichnet). Der Händler kann dieses Risiko jedoch wahlweise auch selbst übernehmen und eine entsprechend niedrigere Vergütung zahlen (diese Option wird im Folgenden als „Kartenakzeptanz ohne Zahlungszusage bei Bestreiten der Weisungserteilung“ bezeichnet). Wenn Leistungen für die Zahlungskartenakzeptanz sowohl für E-Commerce als auch für Mail-Order gewählt werden, erhält der Händler für jeden dieser Vertriebskanäle eine eigene Vertragsunternehmensnummer.
- (4) Der Händler hat die technische Möglichkeit, auch dann, wenn er sich für die Option „Kartenakzeptanz ohne Zahlungszusage bei Bestreiten der Weisungserteilung“ entschieden hat, das von ihm hierdurch übernommene oben beschriebene Risiko durch den Einsatz des Sicherheitsverfahrens „3-D Secure“ zu reduzieren. 3-

D Secure ist ein spezielles von Visa sowie Mastercard unterstütztes Sicherheitsverfahren zur Authentifizierung von Karteninhabern bei Zahlungen im Internet. Dieses besteht bei Visa aus der Komponente „Verified by Visa“ und bei Mastercard und Maestro aus der Komponente „Mastercard SecureCode“. Bei 3-D Secure bittet der Händler vor der Genehmigung der Transaktion den Kartenemittenten um Überprüfung der Identität des Karteninhabers anhand der Kartendaten der für die Zahlung eingesetzten Zahlungskarte. Das Risiko von Rückbelastungen zu Lasten des Händlers kann durch den Einsatz von 3-D Secure reduziert werden, falls Karteninhaber den Einsatz der Zahlungskarte im Rahmen einer 3-D-Secure-Transaktion generell bestreiten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nur in den ausdrücklich gemäß den Regularien genannten Fällen bestrittener Weisungen von Karteninhabern das Rückbelastungsrisiko des Händlers von dem Kartenemittenten übernommen wird. Sämtliche Rückbelastungen aus anderen Gründen werden von 3-D Secure nicht erfasst.

3 Zusätzliche Bedingungen für die Akzeptanz von Zahlungskarten im CNP-Geschäft

- (1) Der Händler ist nicht berechtigt, einen Mindest- oder Höchstbetrag für den Einsatz der Zahlungskarten festzulegen.
- (2) Macht der Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Bestellvorgang und der damit verbundenen Erfragung der Kartendaten in sich widersprüchliche oder unrichtige Angaben und ist dies für den Händler bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar, ist die Annahme der Zahlungskarte unzulässig. Gleiches gilt, wenn die Bestellung an sich objektiv ungewöhnlich ist (weil z. B. derselbe Besteller an zwei aufeinander folgenden Kalendertagen einzeln oder in mehreren Bestellungen zusammen mit der betreffenden Bestellung mehr als fünf (5) identische Artikel oder Leistungen bestellt oder mehr als eine Kartennummer verwendet) oder sich aus sonstigen Gründen Verdachtsmomente für den missbräuchlichen Einsatz der Kartendaten ergeben.
- (3) **Eine Pflicht von GP zur Abwicklung von Kartentransaktionen besteht nicht, wenn der Händler eine Zahlungskarte für die Bezahlung von Leistungen annimmt, die mit Glücksspiel im Sinne des auf den Händler, den Karteninhaber oder die Leistungen des Händlers anwendbaren Rechts im Zusammenhang stehen (derzeit Händlerkategorie (MCC) 7995) und die Karte, die für diese Leistung in Zahlung genommen wurde, in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurde.** Dies gilt auch dann, wenn die mit Glücksspiel im Zusammenhang stehende Leistung nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht rechtswidrig ist. Ziffer 1(5)(d) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** bleibt unberührt. Eine Leistung steht insbesondere dann mit Glücksspiel in Zusammenhang, wenn sie Bezug zu einer der folgenden Transaktionen hat, auch wenn diese Transaktionen über das Internet durchgeführt werden: Platzieren von Wetteinsätzen, Kauf von Lotterielosen sowie Kauf von Chips oder anderen Werteinheiten, die im Zusammenhang mit Glücksspielen eingesetzt werden können, die von Betreibern von Glücksspielen, Wetten und Lotterien angeboten werden. Soweit eine Leistungspflicht nach Satz 1 nicht besteht,

ist GP berechtigt, aber nicht verpflichtet, entsprechende Karten- transaktionen von der Abwicklung auszuschließen. GP wird den Händler unverzüglich von einem solchen Ausschluss in Kenntnis setzen. Wickelt GP Kartenumsätze ab, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so bleibt das Recht von GP unberührt, entsprechende Karten- transaktionen in der Zukunft von der Abwicklung auszuschließen.

4 Abrechnungsgrundsätze

- (1) Der Händler ist berechtigt, fällige Zahlungsansprüche gegen Karteninhaber für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen durch den Händler, die unter Verwendung einer Zahlungskarte im CNP-Geschäft ohne Vorlage der Zahlungskarte während der Laufzeit der Serviceleistungen für die Kartenakzeptanz für die Bereiche E-Commerce bzw. MOTO entstanden sind, bei GP zur Abrechnung einzureichen.
- (2) Alle Kartentransaktionen sind vollständig über ein von GP zuvor zugelassenes virtuelles POS-Terminal („Virtuelles POS-Terminal“) und unter Angabe der jeweiligen von GP dem Händler zugewiesenen Händlerkategorie (dem Merchant Category Code, siehe auch Ziffer 2 der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein**) abzuwickeln.
- (3) Der Händler wird bei jeder Bestellung im E-Commerce/MOTO ohne Vorlage der Zahlungskarte vor Weiterleitung der Transaktionsdaten an GP
 - (a) den Namen und die Anschrift des Karteninhabers und falls abweichend Rechnungs- und Lieferanschrift,
 - (b) die Kartennummer und Gültigkeitsdauer der Zahlungskarte sowie das Transaktionsdatum,
 - (c) den Rechnungsbetrag,
 - (d) die Kartenprüfnummer (insbesondere Card Verification Code (CVC2) im Falle von Mastercard und Card Verification Value (CVV2) im Falle von Visa)elektronisch erfassen und – mit Ausnahme der jeweiligen Kartenprüfnummer (CVC2 bzw. CVV2) – mindestens entsprechend der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist (Ziffer 9(3) unten) auf besonderen Belegen speichern, sofern kein anderes Verfahren vereinbart wurde. Die in den Unterpunkten 4(3)(b), (c) und (d) bezeichneten Informationen wird der Händler bei jeder Transaktionseinreichung und die unter Unterpunkt (a) bezeichneten Informationen auf Verlangen von GP an GP übermitteln.
- (4) Der Händler hat für alle Transaktionen eine starke Kunden- authentifizierung im Sinne § 1 Abs. 24 ZAG zu verwenden. Stattdessen kann der Händler ein alternatives von GP akzeptiertes Authentifizierungsverfahren verwenden, wobei die Nutzung alternativer Authentifizierungsverfahren für im Vorfeld identifizierte Kategorien von Transaktionen mit niedrigem Risiko oder für Transaktionen mittels Kleinstbetragsinstrumenten i.S.v. § 675i Abs. 1 Satz 2 BGB in Betracht kommt. Darüber hinaus muss der Händler für alle Maestro-Transaktionen 3-D Secure verwenden, damit Maestro akzeptiert wird. Bei der Verwendung von 3-D Secure hat der Händler sämtliche Transaktionsdaten unter Beachtung der ihm bekannten Anforderungen (z. B. vorgeschriebene Verwendung von Logos etc.) sowie der Bestimmungen in Ziffer 7 zur Nutzung von 3-D Secure) über eine zertifizierte und von GP zugelassene Plattform an GP weiterzuleiten.
- (5) Der Händler darf keine Kartentransaktionen einreichen, denen ein Fall der Ziffern 1(5) oder 1(6) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** oder der Ziffer 3(2) dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** zugrunde liegt.
- (6) Der Händler verpflichtet sich, jede Änderung hinsichtlich der Sicherheitsklassifizierung von E-Commerce-Transaktionen (SSL- verschlüsselt etc.) mit Karteninhabern GP unverzüglich anzuzeigen. Sollte die Änderung aus vom Händler zu vertretenden Gründen GP nicht angezeigt werden, wird der Händler GP von etwaigen in diesem Zusammenhang von den Kartenorganisationen verhängten Strafgeldern in voller Höhe freistellen und GP Straf- gelder erstatten, die zunächst GP zu zahlen hatte. GP stellt dem Händler auf Verlangen jederzeit eine aktuelle Aufstellung der Straf gelder und deren Höhe, die von den Kartenorganisationen in den vorgenannten Umständen verhängt werden können, zur Verfügung.
- (7) Der Händler wird dem Karteninhaber nach Abschluss der Karten- transaktion eine in Textform verfasste Transaktionsquittung

zukommen lassen. Diese Quittung muss in jedem Fall eine eindeutige Transaktionskennung sowie die Internet-Adresse (URL) des Händlers beinhalten.

- (8) Rückvergütungen (Gutschriften) aus Kartentransaktionen, die über ein Virtuelles POS-Terminal abgewickelt wurden, darf der Händler nur durch elektronische Gutschrift unter Einsatz des Virtuellen POS-Terminals leisten und auch nur bis zur Höhe der zuvor getätigten Belastung. Jede andere Abwicklung ist unzulässig. GP wird im Falle eines Gutschriftauftrages den betreffenden Kartenemittenten im Namen des Händlers beauftragen, dem Karteninhaber den Betrag des Kartengutschriftbeleges gutzuschreiben; der Händler bevollmächtigt GP hiermit entsprechend. Bei bereits geleisteter Zahlung ist GP zur Rückbelastung berechtigt.
- (9) Der Händler verpflichtet sich, keine Kartentransaktionen aus dem Bereich E-Commerce bzw. MOTO über andere Vertragsunternehmensnummern (z. B. im Bereich Präsenzgeschäft) zur Abrechnung einzureichen. Transaktionen innerhalb eines bestimmten Absatzweges sind ausnahmslos unter Verwendung der betreffenden von GP zugeteilten Vertragsunternehmensnummer abzurechnen.

5 Genehmigung von Kartentransaktionen

- (1) Jede Kartentransaktion bedarf unabhängig von ihrer Höhe immer einer Online-Genehmigung von GP.
- (2) Die Genehmigungsnummer bestätigt, dass im Zeitpunkt der Genehmigung die Zahlungskarte im Geltungsbereich des Vertrages keinen Beschränkungen unterliegt, die Zahlungskarte nicht durch Sperrlisten der Kartenorganisationen oder auf sonstige Weise für ungültig erklärt worden ist und der Kartenumsatzbetrag das Transaktionslimit nicht überschreitet. Mit Erteilung der Genehmigungsnummer ist keine Zahlungszusage von GP verbunden. GP bleibt insbesondere zur Rückbelastung eines Kartenumsatzes berechtigt, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (3) Die Erteilung bzw. Ablehnung der Online-Genehmigung erfolgt immer automatisch; bei Ablehnung erfolgt eine Fehlermeldung.
- (4) Die Abwicklung von Kartenumsätzen ist bei einer Betriebsstörung nicht möglich. Eine manuelle oder sonstige Abwicklung ist nicht zulässig.

6 Rückbelastungsrechte

- (1) Der Händler hat die von GP an ihn ausgezahlten Zahlungs- beträge an GP zurückzuerstatten, soweit diese GP zurückbelastet werden (z. B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB). Darüber hinaus kann GP Rückerstattungsansprüche nach Satz 1 mit eigenen Zahlungspflichten gegenüber dem Händler (gleich, aus welchem Vertrag mit dem Händler sie stammen) verrechnen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Zahlungsbeträge, die an den Händler ausbezahlt wurden, obwohl sie auf dem Konto von GP nicht eingegangen sind.
- (2) Der Rückerstattungsanspruch und der Verrechnungsanspruch nach Ziffer 6(1) bestehen nicht, wenn der Händler die Option „Kartenakzeptanz mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ gewählt hat und sämtliche nachfolgend in den Unterpunkten (a) bis (q) genannten Bedingungen vorliegen:
 - (a) Die Akzeptanz der Zahlungskarte als Zahlungsmittel war nach den Voraussetzungen für die Akzeptanz zulässig (Ziffer 1 der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** und Ziffer 3 dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)**);
 - (b) die Abrechnungsgrundsätze nach Ziffer 4 wurden eingehalten;
 - (c) dem Händler liegt eine E-Commerce bzw. MOTO-Bestellung des Karteninhabers vor, aus der hervorgeht, dass dieser mittels seiner Zahlungskarte bezahlen will, und die betreffenden Waren oder Leistungen sind nicht bereits in anderer Weise bezahlt worden;
 - (d) das Transaktionsdatum liegt innerhalb der Gültigkeitsdauer der betreffenden Zahlungskarte;
 - (e) die Kartentransaktion wurde von GP online genehmigt; bei E-Commerce oder MOTO-Transaktionen kann die Erteilung der Online-Genehmigung (siehe Ziffer 5) auch von Identifizierungsmaßnahmen, wie z. B. der Übersendung einer Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, abhängig gemacht werden;

- (f) zwischen Genehmigungsanfrage (Datum der Online-Genehmigung, siehe Ziffer 5) und dem Datum der Übermittlung der Transaktionsdaten an GP (Erfassung) liegen nicht mehr als sieben (7) Kalendertage;
- (g) der Gesamtbetrag der verkauften Waren bzw. erbrachten Leistungen, der bei einem Bargeschäft in einer Summe abgerechnet worden wäre, ist nicht auf mehrere Transaktionen aufgeteilt worden;
- (h) die Transaktionsdaten wurden korrekt und vollständig und innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Ausführungsdatum (Tag, an dem die Waren verkauft bzw. versandt werden oder an dem die Leistung erbracht wird) an GP weitergeleitet;
- (i) die Transaktion lautet auf eine im Vertrag bzw. seinen Anlagen für den jeweiligen Bereich (E-Commerce bzw. MOTO) gewählte Transaktionswährung;
- (j) der Händler hat den Karteninhaber vollständig und korrekt über den vollen Namen und die Adresse des Händlers, einschließlich Internetadresse sowie E-Mail-Adresse, informiert und sich gegenüber dem Karteninhaber eindeutig als verantwortlicher Vertragspartner zu erkennen gegeben;
- (k) der Händler hat dem Karteninhaber eine vollständige, korrekte und lesbare Beschreibung der angebotenen Waren und Leistungen bereitgestellt oder leicht zugänglich gemacht;
- (l) der Händler hat dem Karteninhaber seine allgemeinen Geschäftsbestimmungen in einer Weise leicht zugänglich gemacht, dass der Karteninhaber alle wesentlichen Bedingungen, einschließlich eines Rechts auf Widerruf oder Rückgabe, von Export- oder Altersbeschränkungen, anderen Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung oder die Lieferung und alle sonstigen wichtigen Umstände zur Kenntnis nehmen kann, die der Karteninhaber benötigt, um eine sachgerechte Entscheidung über den Bezug der betreffenden Waren und Leistungen treffen zu können;
- (m) der Händler hat alle gesetzlichen Bestimmungen zum Fernabsatz und im elektronischen Geschäftsverkehr eingehalten, die im Einzelfall auf die Kartentransaktionen des Händlers anwendbar sind;
- (n) der Händler hat schriftlich oder per E-Mail eine Auftragsbestätigung und/oder Rechnung für die Bezahlung der Waren oder Leistungen mit dem Hinweis erteilt, dass das Kartenkonto des Karteninhabers belastet wird; die Kartennummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum dürfen aus Sicherheitsgründen in dieser Bestätigung nicht erscheinen;
- (o) der Karteninhaber hat keine Stornierung der Belastung auf seinem bei dem Kartenausstatter geführten Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Belastung seines Kartenkontos oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Waren oder Leistungen des Händlers ihm geliefert bzw. ihm gegenüber erbracht wurden oder hätten geliefert bzw. erbracht werden sollen, in Textform erklärt:
 - (i) dass die Waren oder Leistungen des Händlers überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit geliefert bzw. erbracht wurden; im Falle einer Leistung deswegen, weil der Händler die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte,
 - (ii) dass die Waren oder Leistungen des Händlers nicht einer zum Zeitpunkt des Erwerbs vorliegenden in Textform verfassten Beschreibung entsprachen und der Karteninhaber die Waren an den Händler zurückgesandt oder die Leistung gekündigt hat, oder
 - (iii) dass eine Lieferung mangelhaft oder beschädigt war, es sei denn, dass der Händler in den in Unterpunkten (i) bis (iii) aufgeführten Fällen binnen vierzehn (14) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch GP die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist;
- (p) der Händler legt die vollständige Dokumentation der Bestellung gemäß Ziffer 9(1) vor und daraus ergibt sich, dass der Besteller (auch wenn dessen Identität nicht mehr feststellbar ist) eine Weisung erteilt hat, das betreffende Kartenkonto zu belasten, es sei denn, der Händler wusste oder hätte bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt wissen

müssen, dass die Weisung nicht vom Karteninhaber erteilt wurde;

- (q) die Belastung von GP mit einem Zahlungsbetrag nach Maßgabe von Satz 1, 2. Alternative, ist nicht wegen eines geltend gemachten Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB erfolgt.

7 Bedingungen für die Nutzung von 3-D Secure

Die Bestimmungen dieser Ziffer 7 gelten für die Akzeptanz von Zahlungskarten nur, wenn und soweit der Händler Kartentransaktionen unter Verwendung von 3-D Secure zur Abwicklung einreicht (3-D-Secure-Transaktionen).

- (1) Möchte der Händler ein eigenes Merchant-Plug-In (MPI) nutzen, darf er dieses nur nutzen, wenn es gemäß den jeweils gültigen Anforderungen der Kartenorganisationen von diesen zertifiziert und abgenommen wurde, insbesondere auch die von den Kartenorganisationen geforderten Zertifizierungs- und Testverfahren zu durchlaufen. Der Händler hat während der gesamten Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** zu erbringenden Leistungen eine aktuelle Zertifizierung gemäß den jeweils geltenden Regelungen der Kartenorganisationen aufrechtzuerhalten.
- (2) Möchte der Händler weder das MPI von GP in Anspruch nehmen noch ein eigenes MPI nutzen, sondern einen dritten MPI-Provider mit der Bereitstellung beauftragen, so hat der Händler sicherzustellen, dass dieser MPI-Provider die von den Kartenorganisationen geforderten Zertifizierungs- und Testverfahren durchläuft. Der Händler hat ferner sicherzustellen, dass das jeweilige MPI dieses MPI-Providers nur eingesetzt wird, wenn es gemäß den jeweils gültigen Anforderungen der Kartenorganisationen von diesen zertifiziert und abgenommen wurde und dass der dritte MPI-Provider eine aktuelle Zertifizierung gemäß den jeweils geltenden Regelungen der Kartenorganisationen während der gesamten Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** zu erbringenden Leistungen aufrechterhält. Bei Einschaltung eines fremden MPI-Providers haftet der Händler für die Nichteinhaltung der obigen Anforderungen durch den dritten MPI-Provider wie für eine eigene Pflichtverletzung gegenüber GP.
- (3) Der Händler ist verpflichtet, GP gültige und aktuelle Nachweise über die erfolgreiche jeweilige Zertifizierung und Abnahme seines eigenen MPI und des MPI eines von ihm beauftragten dritten MPI-Providers durch die Kartenorganisationen im Sinne von Ziffer 7(1) und (2) unverzüglich auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Händler hat im Rahmen des 3-D-Secure-Verfahrens die jeweilige Authentifizierungstransaktion und die korrespondierende Autorisierungstransaktion ausnahmslos unter Verwendung der selben von GP zugeteilten Vertragsunternehmensnummer bei GP einzureichen.
- (5) Unbeschadet der Kündigungsrechte der Parteien unter dem Vertrag ist GP jederzeit berechtigt, den Händler für 3-D-Secure-Transaktionen zu sperren, wenn und soweit der Händler bzw. ein vom Händler beauftragter MPI-Provider schuldhaft gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein oder der Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** verstößt oder wenn und soweit eine solche Sperrung erforderlich ist, um eine Gefährdung der Plattform von GP, der Kartenorganisationen oder anderer Händler zu verhindern. Insbesondere ist GP berechtigt, den Händler für 3-D-Secure-Transaktionen zu sperren, wenn und soweit das vom Händler eingesetzte MPI oder ein MPI eines vom Händler beauftragten MPI-Providers keine aktuelle Zertifizierung der Kartenorganisationen aufweist oder diese nicht durch gültige und aktuelle Nachweise GP auf Anfrage unverzüglich nachgewiesen wird.
- (6) Ziffer 7(5) gilt entsprechend, soweit eine Kartenorganisation von GP die Einstellung von 3-D Secure verlangt.
- (7) Über eine Sperrung von 3-D-Secure-Transaktionen nach Ziffer 7(5) oder (6) wird GP den Händler unverzüglich informieren. Solange eine Sperrung von 3-D-Secure-Transaktionen andauert, darf der Händler keine Maestro-Kartentransaktionen zur Abwicklung einreichen.

8 E-Commerce

- (1) Der Händler stellt sicher, dass Kartenzahlungsinformationen, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. der Kartenprüfnummer, nur verschlüsselt und in dem jeweils von GP zugelassenen Verfahren übermittelt werden.
 - (2) Das Angebot der Waren und Leistungen des Händlers ist so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder Versender der Waren oder Leistungen.
 - (3) Der Händler ist auch gegenüber GP verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen zu Vertragsschlüssen im E-Commerce.
 - (4) Weitere Internetadressen des Händlers neben den im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebenen, über die die Waren und Leistungen des Händlers vertrieben werden, sind GP unverzüglich mitzuteilen. Diese Internetadressen dürfen erst dann zum Vertrieb der Waren und Leistungen des Händlers genutzt werden, wenn sie von GP nach Überprüfung freigegeben wurden.
 - (5) Der Händler hat sicherzustellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen wird, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheinen wird. Soweit diese Adresse von der abweicht, die für die Bestellung verwendet wurde, wird der Händler sicherstellen, dass auf der Seite der Abrechnungsadresse ein Hinweis, ein Link oder ein sonstiger Hinweis auf die Bestelladresse eingerichtet ist.
 - (6) Der Händler wird jeweils klar und eindeutig auf einer der Websites, die über die im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebenen Internetadressen erreicht werden können, die folgenden Angaben machen:
 - (a) vollständigen Namen und Anschrift, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen im Land der Niederlassung des Händlers auf Geschäftsbriefen angegeben werden müssen;
 - (b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vor allem Lieferbedingungen, Bestimmungen über Widerrufs- und/oder Rückgaberechte sowie über die Abwicklung der Gutschriften;
 - (c) die vollständige für die Waren und Leistungen an den Händler zu entrichtende Vergütung, einschließlich Versand, Verpackung und Steuern;
 - (d) wenn der Händler ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
 - (e) spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Waren und Leistungen des Händlers abgerechnet werden;
 - (f) einen Hinweis auf den Kundenservice mit dessen vollständiger Adresse einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten, insbesondere auch dass der Händler innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen auf alle Kundenanfragen reagieren wird (z. B. per E-Mail oder telefonisch);
 - (g) die vom Händler angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Verarbeitung von Kartendaten;
 - (h) verfügbare Sicherheitsverfahren;
 - (i) vollständige Beschreibung der vom Händler angebotenen Produkte und Dienstleistungen;
 - (j) Akzeptanzlogos der Kartenorganisationen, um anzuzeigen, dass eine Zahlung mit den akzeptierten Kartentypen möglich ist.
 - (k) gut sichtbare und leicht zugängliche Angabe des Zeitpunkts der Rechnungsstellung gegenüber seinen Kunden sowie des Zeitpunkts der Vertragserfüllung;
 - (l) Hinweis, dass der Karteninhaber eine Kopie der Transaktionsquittung für sich zugänglich aufbewahren sollte. Auf der Transaktionsquittung müssen vom Händler die URL, über die die Bestellung des Kunden erfolgt ist sowie die eindeutige Transaktionskennung der entsprechenden Kartentransaktion deutlich aufgeführt sein;
 - (m) Angabe zum Belastungszeitpunkt des Kontos des Karteninhabers;
 - (n) Abfrage der Rechnungs-/Lieferadresse des Kunden;
 - (o) Angabe zum vom Händler verwendeten Narrative auf der Kartenabrechnung des Karteninhabers während jedes Bezahlvorgangs und/oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers.
- (7) Der Händler verpflichtet sich,
 - (a) Preise nur in den im Vertrag bzw. seinen Anlagen vereinbarten Transaktionswährungen anzugeben;
 - (b) im Falle der wiederkehrenden Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Jedes Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Anmeldung;
 - (c) im Falle einer Probenutzung der Waren bzw. Leistungen des Händlers den Karteninhaber rechtzeitig zu informieren, wann diese Probenutzung endet, indem genau angegeben wird, ab wann die Zahlungspflicht einsetzt und welche Kündigungsmöglichkeiten der Karteninhaber hat; und
 - (d) sofern der Händler seinen Kunden direkten Zugang zu den Websites anderer Unternehmen durch Links anbietet, ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn die Websites des Händlers verlassen werden.

Die vom Händler auf seiner Website anzugebenden Akzeptanzlogos und die hierfür vom Händler einzuhaltenden Nutzungsvorgaben der Kartenorganisationen zur Implementierung dieser Logos auf der Website, stellt GP dem Händler auf seine Anforderung hin zur Verfügung. Insbesondere ist zu beachten, dass alleine die Logos für die Verwendung von 3D-Secure-Verfahren, wie z. B. Mastercard SecureCode oder Verified by Visa nicht zur Anzeige einer Akzeptanz ausreichen.
 - (8) Betreibt der Händler Websites in anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch, muss er GP auf Anforderung hierfür und für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.
 - (9) Der Händler ist verpflichtet, die Zahlungsprozesse klar vom Online-Shop zu trennen, um Karteninhabern die Feststellung zu erleichtern, wann sie mit GP und nicht dem Händler kommunizieren.
 - (10) GP Webpay ist eine spezielle Funktionalität des E-Commerce, die GP dem Händler anbietet („GP Webpay“).

9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Händler ist verpflichtet, für jede an GP eingereichte Transaktion die folgenden Daten bzw. Unterlagen in Textform festzuhalten:
 - (a) die Transaktionskennung, -währung und -datum;
 - (b) im E-Commerce alle weiteren vom Karteninhaber übermittelten Daten mit Ausnahme der Kartenprüfnummer,
 - (c) bei MOTO per Post oder Telefax alle vom Karteninhaber übermittelten Schriftstücke,
 - (d) bei MOTO per Telefon den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos des Karteninhabers aufgenommen wurde und den Gegenstand der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer.
- (2) Die Kartenprüfnummer muss – soweit sie erfasst worden ist – nach der Genehmigungsanfrage gelöscht werden. Zulässig ist die Aufbewahrung der vom Karteninhaber übermittelten Schriftstücke, auf denen die Kartenprüfnummer angegeben ist.
- (3) Der Händler ist verpflichtet, die in Ziffer 9(1) genannten Unterlagen und Daten für einen Zeitraum von mindestens achtzehn (18) Monaten nach der Einreichung der Transaktion aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Daten und Unterlagen sind GP jederzeit auf Verlangen unverzüglich zur Überprüfung in Textform oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Händlers bleiben hiervon unberührt.

10 Kündigung

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsrechte bzw. der an anderer Stelle in diesem Vertrag geregelten Kündigungsrechte hat GP ein sofortiges Sonderkündigungsrecht hinsichtlich der in der im Vertrag bzw. seinen Anlagen aufgeführten Leistungen, wenn:
- (a) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten und/oder Maestro-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Bemessungszeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Kalendermonaten jeweils ein Prozent (1 %) der Anzahl der Transaktionen im jeweils vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) oder zwei Prozent (2 %) des Gesamtumsatzvolumens übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen); während der ersten sechs (6) Monate der Erbringung der betreffenden Leistungen ist dieser Bemessungszeitraum für Mastercard/Maestro auf einen (1) Kalendermonat verkürzt), oder
 - (b) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Bemessungszeitraum von zwei (2) Monaten ein Prozent (1 %) der Anzahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) oder zwei Prozent (2 %) des Gesamtumsatzvolumens übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen); während der ersten sechs (6) Monate der Erbringung der betreffenden Leistungen ist dieser Bemessungszeitraum für Visa auf einen (1) Monat verkürzt), oder
 - (c) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative innerhalb eines (1) Monats zwei Prozent (2 %) der Anzahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des
- Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen).
- (d) Verzichtet GP trotz Vorliegens der in Ziffer 10(1) lit a–c genannten Kündigungsgründe vorübergehend auf eine Kündigung – z. B. wegen einer positiver Zukunftsprognose – so lässt dies den Kündigungsgrund nicht entfallen.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsrechte bzw. der an anderer Stelle in diesem Vertrag geregelten Kündigungsrechte hat GP das Recht, den Vertrag außerordentlich gemäß Ziffer 14(6)(f) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zu kündigen, wenn:
- (a) der Händler nicht jedem Karteninhaber unverzüglich vor Beendigung des Bezahlvorgangs das Land angegeben hat, in dem der Händler seinen Firmensitz hat, oder
 - (b) die Website des Händlers nicht in mindestens einer europäischen Sprache (z. B. Englisch) bereitsteht, oder
 - (c) der Händler nicht deutlich sichtbar auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, insbesondere das für die jeweiligen Verträge geltende Recht sowie die Transaktionswährung, oder
 - (d) der Händler Maestro-Kartentransaktionen ohne Verwendung des „Mastercard SecureCode“-Verfahrens eingereicht hat.
- (3) Wenn der Händler die Option „Kartenakzeptanz mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung“ gewählt hat, ist GP außerdem zur außerordentlichen Kündigung der im Vertrag bzw. seinen Anlagen aufgeführten Leistungen mit einer Frist von zwei (2) Wochen berechtigt, wenn die Höhe der danach von GP übernommenen und nicht an den Händler weiterbelasteten Rückbelastungen während des jeweils vorangegangenen Monats drei Prozent (3 %) des Transaktionsvolumens (für E-Commerce und MOTO zusammen) in diesem Zeitraum überschritten hat.

c. Stationärer Handel, Card-present (CP)

1 Geltungsbereich

Diese **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** enthalten die zusätzlichen Bestimmungen für die Erbringung von Kartenakzeptanzleistungen im Präsenzgeschäft (POS bzw. CP).

2 Leistungsspezifischen Bedingungen im POS-Geschäft

- (1) Der Händler ist nicht berechtigt, einen Mindest- oder Höchstbetrag für den Einsatz der Zahlungskarten im POS-Geschäft festzulegen. Der Händler darf die Annahme einer Zahlungskarte (mit Ausnahme von Firmenkreditkarten) nicht ablehnen, wenn der Karteninhaber die Zahlungskarte nach Maßgabe der für die Akzeptanz geltenden Bestimmungen (insbesondere dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)**) ordnungsgemäß vorgelegt hat; insbesondere darf der Händler zum Nachweis der Identität nur dann die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises verlangen, wenn dies gemäß den Ziffern 7(1) und 7(2) erforderlich ist.
- (2) Der Händler ist nicht berechtigt, Zahlungskarten im POS-Geschäft anzunehmen, wenn der Karteninhaber nicht anwesend ist oder die Zahlungskarte nicht physisch vorgelegt wird („Card-not-Present“-Transaktionen); die Akzeptanz von Zahlungskarten unter diesen Umständen unterliegt den in den **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** geregelten Anforderungen.
- (3) GP ist unabhängig von Ziffer 17 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** berechtigt, die Bestimmungen der Ziffern 2(1) bis 2(2) durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn GP dies wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder solche Änderungen aufgrund der Regularien hinsichtlich der Akzeptanz von Zahlungskarten erforderlich werden.

3 Abrechnungsgrundsätze

- (1) Der Händler ist berechtigt, fällige Zahlungsansprüche gegen Karteninhaber für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen durch den Händler, die unter Verwendung und Vorlage einer Zahlungskarte während der Laufzeit der Serviceleistungen für die Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft (POS) entstanden sind, bei GP zur Abrechnung einzureichen.
- (2) Die Abrechnung von Kartentransaktionen über GP hat ausschließlich durch Verwendung von elektronisch erstellten Belastungsbelegen zu erfolgen. Um einen Belastungsbeleg ordnungsgemäß elektronisch zu erstellen, ist die vorgelegte Zahlungskarte – soweit sie mit einem Chip ausgestattet ist – in die Chipkartenlesevorrichtung des Kartenlesegeräts („POS-Terminal“ oder ein sonstiges POS-Gerät, nachfolgend zusammenfassend als „POS-Terminal“ bezeichnet) zu stecken bzw. – soweit sie nicht mit einem Chip ausgestattet ist – durch die Magnetstreifen-Lesevorrichtung des POS-Terminals zu ziehen. Hierdurch werden die Kartendaten elektronisch erfasst, zeitgleich online an den Kartenemittenten zur Genehmigung weitergeleitet und nach erfolgter Online-Genehmigung (siehe Ziffer 4 unten) die Transaktionsdaten ausgedruckt. Die Erstellung elektronischer Belastungsbelege ohne vollwertige Online-Genehmigung kommt nur in Betracht, falls die Parteien dies gesondert in Textform vereinbart haben. Der Händler hat dem Karteninhaber auf Verlangen die von dem POS-Terminal erstellte Zweitschrift des Belastungsbeleges auszuhändigen.
- (3) Der Händler darf nur solche POS-Terminals einsetzen, die eine EMV-Zertifizierung besitzen und von GP vor dem ersten Einsatz freigeschaltet wurden. Der Händler wird, sobald er an einem Kassenplatz ein POS-Terminal aufgestellt hat, dies und die Terminal-ID-Nummer GP bekannt geben, damit das POS-Terminal initialisiert und zur Kartenabwicklung freigeschaltet werden kann. Das POS-Terminal ist so aufzustellen, dass ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe – soweit möglich – ausgeschlossen werden kann.

- (4) Die manuelle Erstellung von Belastungsbelegen unter Verwendung eines Handdruckers (Imprinter) ist nur dann zulässig, wenn eine technische Störung die automatisierte Erstellung nicht zulässt und zuvor eine telefonische Genehmigung nach Ziffer 4(2) eingeholt wurde. Der Händler hat dies gegenüber GP auf Verlangen durch Vorlage des von dem POS-Terminal erstellten Fehlerbeleges nachzuweisen. Bei Maestro-Umsätzen ist eine manuelle Erstellung von Belastungsbelegen in keinem Fall zulässig. Dem Händler ist es nicht gestattet, unter Umgehung der vorstehend bezeichneten ordnungsgemäßen Belegerstellung die Kartendaten manuell in das POS-Terminal einzugeben. Ziffer 4(2) bleibt unberührt.
- (5) Der Händler darf keine Transaktionen zur Abrechnung einreichen, denen ein Fall der Ziffern 1(5) oder 1(6) **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** zugrunde liegt.
- (6) Rückvergütungen und anderweitige Gutschriften dürfen nur für solche Transaktionen erfolgen, die nach Maßgabe des Vertrages ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Der Händler verpflichtet sich, Rückvergütungen und anderweitige Gutschriften ausschließlich durch Ausstellung eines Kartengutschriftbeleges zu leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist wie ein Belastungsbeleg mittels POS-Terminal zu erstellen und von einem Vertreter des Händlers zu unterzeichnen. Eine manuelle Erstellung von Gutschriften ist in jedem Fall unzulässig. GP wird im Falle eines Gutschrauftrages den betreffenden Kartennennungen im Namen des Händlers beauftragen, dem Karteninhaber den Betrag des Kartengutschriftbeleges gutzuschreiben; der Händler bevollmächtigt GP hiermit entsprechend. Bei bereits geleisteter Zahlung ist GP zur Rückbelastung berechtigt.
- (7) Bei Sperrungen von Geldbeträgen auf dem Zahlungskonto des Karteninhabers, insbesondere für Reservierungen, hat der Händler stets die Autorisierung des Karteninhabers zum genauen Betrag einzuholen. Dies gilt auch für den Fall der nachträglichen Erhöhung oder einer weiteren Reservierung.
- (8) Der Händler hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter mit den für die Abwicklung von Kartenzahlungen geltenden Abwicklungsmodalitäten vertraut gemacht wurden.

4 Genehmigung von Kartentransaktionen

- (1) Der Händler ist verpflichtet unmittelbar bei der Vorlage der Zahlungskarte für jeden Kartenumsatz unabhängig von seiner Höhe über das POS-Terminal im Wege einer elektronischen Genehmigungsanfrage eine Genehmigungsnummer bei GP anzufordern.
- (2) Sollte eine elektronische Genehmigungsanfrage im Einzelfall aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, ist die Abwicklung von Maestro-Umsätzen ausgeschlossen. Für Kreditkarten-Umsätze (Mastercard und Visa) hat der Händler in diesem Fall eine telefonische Genehmigungsanfrage zu stellen, indem er vom telefonischen Genehmigungsdienst von GP eine Genehmigung für die betreffenden Kreditkarten-Umsätze einholt. Der Händler hat die von dem telefonischen Genehmigungsdienst vergebene Genehmigungsnummer auf dem manuell erstellten Belastungsbeleg einzutragen. Darüber hinaus hat der Händler die Kartenumsatzdaten einschließlich der Genehmigungsnummer unverzüglich nach Behebung der Störung durch manuelle Eingabe in das POS-Terminal elektronisch einzureichen. Der Händler hat das Vorliegen der technischen Störung gegenüber GP auf Verlangen durch Vorlage des von dem POS-Terminal erstellten Fehlerbeleges nachzuweisen. Die Sätze 2 bis 4 dieser Ziffer 4(2) gelten entsprechend, wenn der Händler ausnahmsweise über das POS-Terminal zu einer telefonischen Genehmigungsanfrage aufgefordert wird.
- (3) Die Genehmigungsnummer bestätigt, dass im Zeitpunkt der Genehmigung die Zahlungskarte im Geltungsbereich des Vertrages keinen Beschränkungen unterliegt und dass die Zahlungskarte nicht durch Sperrlisten der Kartenorganisationen oder auf sonstige Weise, etwa durch den Kartennennungen, für ungültig erklärt worden ist. Mit der Erteilung der Genehmigungsnummer ist keine Zahlungszusage von GP verbunden. GP bleibt insbesondere zur Rückbelastung eines Kartenumsatzes berechtigt, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5 Rückbelastungsrechte

Der Händler hat die von GP an ihn ausgezahlten Zahlungsbeträge an GP zurückzuerstatten, soweit diese GP zurückbelastet werden (z. B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB). Darüber hinaus kann GP Rückerstattungsansprüche nach Satz 1 mit eigenen Zahlungspflichten gegenüber dem Händler (gleich, aus welchem Vertrag mit dem Händler sie stammen) verrechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zahlungsbeträge, die an den Händler ausbezahlt wurden, obwohl sie auf dem Konto von GP nicht eingegangen sind. Der Rückerstattungsanspruch und der Verrechnungsanspruch nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen nicht bei Vorliegen sämtlicher nachfolgend in den Unterpunkten (a) bis (q) genannten Bedingungen:

- (a) Die Akzeptanz der Zahlungskarte als Zahlungsmittel war nach den Voraussetzungen für die Akzeptanz zulässig (Ziffer 1 der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** und Ziffer 2 dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)**);
- (b) Die Abrechnungsgrundsätze nach Ziffer 3 wurden eingehalten;
- (c) Der Karteninhaber hat die Transaktion mittels PIN authentifiziert. Diese Anforderung gilt nur für Transaktionen, für die das Terminal die Eingabe einer PIN verlangt;
- (d) Der Karteninhaber hat die Transaktion mittels Unterschrift authentifiziert und die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der Rückseite der Zahlungskarte erkennbar überein. Diese Anforderung gilt nur für Transaktionen, für die nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes keine Authentifizierung mittels PIN erforderlich ist;
- (e) Dem Händler liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion in betrügerischer Absicht initiiert oder nicht von dem berechtigten Karteninhaber authentifiziert wurde;
- (f) Der Kartenumsatz wurde mittels eines POS-Terminals an GP übermittelt, das eine EMV-Zertifizierung besitzt;
- (g) Der Kartenumsatz ist mit der gemäß Ziffer 4 erforderlichen Genehmigungsnummer mit GP abgewickelt worden;
- (h) Die Zahlungskarte unterliegt im Geltungsbereich des Vertrages keinen erkennbaren Beschränkungen;
- (i) Die Zahlungskarte ist nicht durch Sperrlisten oder auf sonstige Weise für ungültig erklärt worden;
- (j) Die Zahlungskarte ist nicht erkennbar verändert oder unleserlich gemacht worden;
- (k) Zwischen Ausstellungsdatum eines Belastungsbeleges und Eingang bei GP liegen nicht mehr als sieben (7) Kalendertage;
- (l) Der elektronische Belastungsbeleg weist keine Fehlermeldung aus;
- (m) Der Händler hat ordnungsgemäß und nach Maßgabe von Ziffer 3 innerhalb von drei (3) Tagen nach Erbringung der Leistung durch den Händler (Tag, an dem die Waren verkauft bzw. versandt oder an dem die Leistung erbracht wird) einen Belastungsbeleg ausgestellt;
- (n) Die Kartennummer wurde nicht manuell in das POS-Terminal eingegeben;
- (o) Die Person, die die Zahlungskarte vorlegt, stimmt erkennbar mit einem eventuell auf der Karte angebrachten Foto des Karteninhabers überein;
- (p) Der Zahlungskartenumsatz lautet auf eine im Vertrag bzw. seinen Anlagen gewählte Transaktionswährung; und
- (q) Die Belastung von GP mit einem Zahlungsbetrag nach Maßgabe von Satz 1, 2. Alternative, ist nicht wegen eines geltend gemachten Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB erfolgt.

6 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Händler ist verpflichtet, alle Daten und Unterlagen bezüglich jeder an GP übermittelten Kartentransaktion sowie der diesen zugrunde liegenden Geschäfte, insbesondere sämtliche Belastungsbelege, für einen Zeitraum von mindestens achtzehn (18)

Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Belastungsbelegs, in Textform aufzubewahren. Der Händler wird GP die erforderlichen Auskünfte unverzüglich erteilen und auf Verlangen Belege unverzüglich zur Verfügung stellen.

- (2) Der Händler darf die auf einer Zahlungskarte gespeicherten Daten, einschließlich der Kartennummer und dem Namen des Karteninhabers, nicht an Dritte übermitteln.
- (3) Der Händler hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um unbefugte Zugriffe Dritter auf die beim Händler gespeicherten Kartennummern, Karteninhaber- und Transaktionsdaten und die beim Händler aufbewahrten Unterlagen zu verhindern. Wenn der Händler die in Satz 1 genannten Daten nicht mehr benötigt, hat er diese von sämtlichen Datenträgern endgültig zu löschen, so dass sie nicht mehr rekonstruiert werden können. Sofern die in Satz 1 genannten Daten bei einem vom Händler beauftragten Dritten gespeichert werden, hat der Händler den Dritten insbesondere zur Einhaltung der in Ziffer 6(2) sowie in Satz 1 bis 3 dieser Ziffer 6(3) genannten Bestimmungen zu verpflichten.

7 Sicherheitspflichten

- (1) Der Händler ist zur Prüfung der Identität des Karteninhabers anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises verpflichtet, wenn der Händler über das POS-Terminal zur Identitätsprüfung aufgefordert wurde.
- (2) Wenn der Händler den Verdacht hat, dass eine vorgelegte Zahlungskarte nicht von dem berechtigten Karteninhaber authentifiziert wurde (z. B. weil die Unterschrift auf der vorgelegten Zahlungskarte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt, die Karte nicht auf der Rückseite unterschrieben wurde oder die Unterschriftenzeile bzw. die Karte erkennbar beschädigt ist), hat der Händler die Identität des Kartenvorlegers anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu prüfen. Lässt sich die Identität nicht zweifelsfrei feststellen, hat der Händler die Annahme der Zahlungskarte abzulehnen.
- (3) Wenn der Händler den Verdacht hat, dass eine vorgelegte Zahlungskarte gefälscht oder verfälscht ist oder dass eine Transaktion in betrügerischer Absicht initiiert oder nicht von dem berechtigten Karteninhaber authentifiziert wurde und dieser Verdacht nicht durch eine Identitätsprüfung nach Maßgabe von Ziffer 7(2) ausgeräumt werden kann, hat der Händler GP unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Zahlungskarte telefonisch zu unterrichten. In diesem Zusammenhang kann GP von dem Händler verlangen, die Ausweisnummer auf dem Belastungsbeleg zu vermerken oder den Händler anweisen, die Zahlungskarte einzuziehen. Hierbei gelten die allgemeinen Zumutbarkeitserwägungen.
- (4) Falls der Karteninhaber seine Karte versehentlich beim Händler zurückgelassen hat, hat der Händler sie für achtundvierzig (48) Stunden an einem sicheren Ort aufzubewahren. Falls sich der Karteninhaber innerhalb dieses Zeitraumes beim Händler meldet, hat der Händler diesem die Karte herauszugeben, falls eine Unterschriftprobe des Karteninhabers mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmt. Meldet sich der Karteninhaber innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nicht beim Händler, hat der Händler die Karte in der Mitte durchzuschneiden und sich wegen des weiteren Vorgehens mit dem Kartenemittenten in Verbindung zu

setzen. Kann der Händler den Kartenemittenten nicht erreichen, hat er sich mit GP in Verbindung zu setzen.

8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Sofern die nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CP)** zu erbringenden Leistungen in Verbindung mit den nach den **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** geregelten Leistungen erbracht werden, gelten die für POS-Terminals und Routing (CP) vereinbarten Laufzeiten, die ggf. von Ziffer 14 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** abweichen können.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsrechte bzw. der an anderer Stelle in diesem Vertrag geregelten Kündigungsrechte hat GP ein sofortiges Sonderkündigungsrecht hinsichtlich der im Vertrag bzw. seinen Anlagen aufgeführten Leistungen, wenn:
 - (a) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten und/oder Maestro-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Bemessungszeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Kalendermonaten jeweils ein halbes Prozent (0,5 %) der Anzahl der Transaktionen im jeweils vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) oder ein halbes Prozent (0,5 %) des Gesamtumsatzvolumens übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen); während der ersten sechs (6) Monate der Erbringung der betreffenden Leistungen ist dieser Bemessungszeitraum für Mastercard / Maestro auf einen (1) Kalendermonat verkürzt), oder
 - (b) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative über einen Bemessungszeitraum von zwei (2) Monaten ein halbes Prozent (0,5 %) der Anzahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) oder ein halbes Prozent (0,5 %) des Gesamtumsatzvolumens übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen); während der ersten sechs (6) Monate der Erbringung der betreffenden Leistungen ist dieser Bemessungszeitraum für Visa auf einen (1) Monat verkürzt), oder
 - (c) der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim Händler bezogen auf einen einzelnen Narrative innerhalb eines (1) Monats ein Prozent (1 %) der Anzahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigt (hinsichtlich der Berechnung des Anteils wird ergänzend auf Ziffer 12(10) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz Allgemein** verwiesen).
 - (d) Verzichtet GP trotz Vorliegens der in Ziffer 8(1) lit a–c genannten Kündigungsgründen vorübergehende auf eine Kündigung – z. B. wegen einer positiven Zukunftsprognose – so lässt dies den Kündigungsgrund nicht entfallen.

d. Hotels

1 Begriffsdefinitionen

1.1 Gästebblatt

Eine vom Händler erstellte Liste zur Abrechnung aller Ansprüche des Händlers gegenüber dem Karteninhaber. Das Gästebblatt ist in doppelter Ausfertigung zu führen (je eine für den Karteninhaber und eine für den Händler) und für interne Kontroll- und Speichierzwecke durchnummerieren.

Beim Check-out muss das Gästebblatt alle während des Aufenthalts des Gastes angefallenen Belastungen und Zahlungen enthalten.

1.2 Nachträgliche bzw. berichtigte Kosten

Die während des Aufenthalts des Gastes angefallenen Kosten für die vom Händler an den Gast bereitgestellten Waren und

Dienstleistungen, für die der Karteninhaber dem Händler gegenüber zahlungspflichtig ist und die beim Check-out nicht bezahlt wurden. Hierzu gehören (außer Kosten im Zusammenhang mit Schäden, Diebstahl oder Verlust):

- > Unterkunftskosten
- > Kosten für Speisen und Getränke
- > Telefonkosten

2 Hotelreservierungsservice

- (1) Nimmt ein Karteninhaber den Hotelreservierungsservice in Anspruch, hat der Händler vom Karteninhaber die folgenden Angaben einzuholen, um eine Reservierung zu garantieren und die Rechnungsdaten zusammenstellen:

- (a) Name des Karteninhabers,

- (b) Kartennummer und
- (c) Gültigkeitsdatum der Karte

Im Gegenzug hat der Händler dem Karteninhaber die Reservierung in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung muss die folgenden Angaben enthalten:

- (a) Name des Karteninhabers,
- (b) Genaue Adresse des Hotels des Händlers,
- (c) Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer,
- (d) Bestätigungscode der Reservierung und
- (e) Stornierungsbestimmungen und Kosten bei Nichterscheinen des Gastes (siehe Ziffern 2(4) und 3(1)).

- (2) Kann eine vom Hotelreservierungsservice garantierte Unterkunft nicht zur Verfügung gestellt werden, hat der Händler dem Gast unentgeltlich die folgenden Leistungen zu gewähren:

- (a) Vergleichbare Unterkunft für eine (1) Nacht in einem anderen Hotel,
- (b) Ein Telefongespräch von drei (3) Minuten sowie eine Rufumleitung der für den Gast eingehenden Anrufe zum Ausweichhotel und
- (c) Transport zum Ausweichhotel.

- (3) Nimmt ein Karteninhaber den Hotelreservierungsservice in Anspruch, muss der Händler die reservierte Unterkunft bis zur Check-out-Zeit des auf den Tag der geplanten Anreise folgenden Tages freihalten, es sei denn, der Karteninhaber hat die Reservierung storniert.

- (4) (a) Der Händler hat Stornierungen eines Karteninhabers, der den Hotelreservierungsservice in Anspruch genommen hat, in jedem Fall zu akzeptieren. Der Händler hat eine Stornierung unentgeltlich zu akzeptieren, wenn der Karteninhaber die Stornierung vor Ablauf der folgenden Fristen vornimmt:

- > Nimmt der Karteninhaber eine Reservierung unter Inanspruchnahme des Hotelreservierungsservice mehr als zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem geplanten Ankunftsdatum vor, endet die Stornierungsfrist frühestens zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem geplanten Ankunftsdatum.
- > Nimmt der Karteninhaber eine Reservierung unter Inanspruchnahme des Hotelreservierungsservice innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem geplanten Ankunftsdatum vor, endet die Stornierungsfrist frühestens am geplanten Ankunftsdatum um 18.00 Uhr Ortszeit an dem gebuchten Hotel.

(b) Die Stornierungsbestimmungen des Händlers dürfen im Hinblick auf den Hotelreservierungsservice keine Bestimmung enthalten, die den Händler berechtigt, dem Karteninhaber mehr als eine (1) Übernachtung (Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer) in dem Hotel des Händlers für den Fall in Rechnung zu stellen, dass der Karteninhaber die Reservierung nicht innerhalb der in Ziffer 2(4)(a) genannten Fristen storniert.

- (5) Storniert der Karteninhaber eine unter Inanspruchnahme des Hotelreservierungsservice vorgenommene Reservierung, hat der Händler dem Karteninhaber eine in Textform verfasste Bestätigung der Stornierung mit den folgenden Angaben zu übermitteln:

- (a) Stornierungscode;
- (b) Name des Karteninhabers;
- (c) Die letzten vier (4) Ziffern der Kartennummer und
- (d) Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte.

3 Nichterscheinen des Gastes

- (1) Enthalten die Stornierungsbestimmungen des Händlers im Hinblick auf den Hotelreservierungsservice eine Bestimmung, wonach der Händler berechtigt ist, dem Karteninhaber eine (1) Übernachtung in Rechnung zu stellen, darf der Händler dem Karteninhaber nicht mehr als eine (1) Übernachtung (Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer) in Rechnung stellen, wenn der Karteninhaber/Gast:

- (a) bis zum Ablauf der Check-out-Zeit des auf den Tag der geplanten Ankunft folgenden Tages nicht in dem Hotel des Händlers eingekcheckt hat oder
- (b) die Reservierung nicht rechtzeitig im Sinne der Ziffer 2(4)(a) storniert hat (die Fälle (a) und/oder (b) werden im Folgenden als „Nichterscheinen“ bezeichnet).

- (2) Ist der Händler berechtigt, dem Karteninhaber eine (1) Übernachtung (Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer) in Rechnung zu stellen, hat er GP seinen diesbezüglichen, gegen den Karteninhaber fälligen Zahlungsanspruch als eine CNP-Transaktion im Sinne der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** einzureichen (im Folgenden: „Transaktion bei Nichterscheinen“). Ziffer 4(6) bleibt unberührt.

- (3) Hat der Händler von GP eine Genehmigungsnummer für eine Transaktion bei Nichterscheinen erhalten, so muss der Händler einen Belastungsbeleg mit den folgenden Angaben erstellen:

- (a) Preis für eine (1) Übernachtung (Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer),
- (b) Name des Karteninhabers,
- (c) Kartennummer und
- (d) Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte.

Die Unterschriftenzeilen auf dem Belastungsbeleg und dem Gästebblatt müssen mit dem Vermerk „Nichterscheinen“ versehen werden.

- (4) Der Händler hat dem Karteninhaber je eine Kopie des Gästebblatts sowie des Belastungsbelegs zuzusenden, wobei jedoch nur die letzten vier (4) Ziffern der Kartennummer angegeben werden dürfen.

4 Vorauszahlung

- (1) Der Händler kann dem Karteninhaber anbieten, bei der Inanspruchnahme des Hotelreservierungsservice eine Vorauszahlung zu leisten. Entscheidet sich der Karteninhaber für die Leistung einer Vorauszahlung, muss der Händler vom Karteninhaber im Zusammenhang mit der Vorauszahlung die folgenden Angaben einholen:

- (a) Name des Karteninhabers,
- (b) Kartennummer,
- (c) Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte,
- (d) CVV2/CVC2-Nummer,
- (e) Telefonnummer des Karteninhabers und Rechnungsanschrift,
- (f) geplante Ankunftszeit und
- (g) beabsichtigte Aufenthaltsdauer.

Ziffer 2(3) der **Leistungsspezifischen Bedingungen Kartenakzeptanz (CNP)** bleibt unberührt.

- (2) Der Vorauszahlungsbetrag darf die Kosten für die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts nicht übersteigen und ist maximal auf die Kosten für vierzehn (14) Übernachtungen (Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer) begrenzt.

- (3) Hat der Händler von GP eine Genehmigungsnummer für eine Vorauszahlungstransaktion erhalten, so hat er für die betreffende Vorauszahlung einen Belastungsbeleg mit den folgenden Angaben zu erstellen:

- (a) Vorauszahlungsbetrag,
- (b) Name des Karteninhabers,
- (c) Kartennummer,
- (d) Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte und
- (e) Telefonnummer des Karteninhabers und Rechnungsanschrift.

Die Unterschriftenzeilen auf dem Belastungsbeleg und dem Gästebblatt müssen mit dem Vermerk „Vorauszahlung“ versehen werden.

- (4) Der Händler muss dem Karteninhaber innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Transaktionsdatum der Vorauszahlungstransaktion die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

- (a) Name und genaue Adresse des Hotels des Händlers,
- (b) Höhe der geleisteten Vorauszahlung,
- (c) Bestätigungscode der Reservierung,
- (d) geplantes Anreisedatum,
- (e) Stornierungsbestimmungen (siehe Ziffer 2(4)),
- (f) Vorauszahlungsbestimmungen (siehe Ziffer 4(6)),
- (g) Kopie des Gästebblatts und
- (h) Kopie des Belastungsbelegs, wobei jedoch nur die letzten vier (4) Ziffern der Kartennummer angegeben werden dürfen.

- (5) Beim Check-out ist der Vorauszahlungsbetrag mit den Gesamtkosten der Hotelunterkunft, die der Karteninhaber an den Händler zu bezahlen hat, vom Händler zu verrechnen.
- (6) Der Händler ist verpflichtet, den gesamten Vorauszahlungsbetrag zurückzuerstatten, wenn der Karteninhaber nach der Leistung einer Vorauszahlung die reservierte Unterkunft storniert. Hiervon abweichend hat der Händler das Recht, den Vorauszahlungsbetrag ganz oder teilweise einzubehalten, falls der Karteninhaber/Gast es versäumt,
- (a) bis zur Check-out-Zeit des auf den angegebenen letzten Aufenthaltstag folgenden Tages in dem Hotel des Händlers einzuchecken oder
- (b) die Reservierung innerhalb der in den Stornierungsbestimmungen des Händlers gemäß Ziffer 2(4)(a) angegebenen Fristen zu stornieren.
- Falls der Händler die Vorauszahlung ganz oder teilweise einbehält, darf der Karteninhaber nicht mit einer Transaktion bei Nichterscheinen belastet werden.

5 Vorzugs-Check-Out-Service

- (1) Wählt der Karteninhaber für den Check-out den Vorzugs-Check-Out-Service, so muss der Händler eine in Textform verfasste Vereinbarung mit dem Karteninhaber treffen, wonach der Händler berechtigt ist, dem Karteninhaber den Endbetrag für die in dieser Vereinbarung genannten Waren und Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, ohne dass beim Check-out eine Unterschrift des Karteninhabers erforderlich ist. Diese Vereinbarung muss weiter folgende Angaben enthalten:
- (a) Name und Anschrift des Karteninhabers,
- (b) die letzten vier (4) Ziffern der Kartennummer,
- (c) Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte,
- (d) Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer,
- (e) Abreisedatum,
- (f) die unter die Vereinbarung fallenden Waren und Dienstleistungen und
- (g) eine Vereinbarung über nachträgliche und berichtigte Kosten (siehe Ziffer 6)
- (im Folgenden „Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out“ genannt).
- (2) Hat der Händler mit dem Karteninhaber eine Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out getroffen, ist der Händler berechtigt, im Hinblick auf die in der Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out genannten Waren und Dienstleistungen zu Lasten des Karteninhabers eine Kartentransaktion in Höhe seines Anspruchs gegen den Karteninhaber (im Folgenden „Vorzugs-Check-Out-Transaktion“ genannt) durchzuführen, ohne dass beim Check-out die Unterschrift des Karteninhabers erforderlich ist und unabhängig davon, ob dem Karteninhaber die genaue Höhe des an den Händler zu zahlenden Gesamtbetrags bekannt ist.
- (3) Beim Check-out hat der Händler von GP eine Genehmigungsnummer für die betreffende Vorzugs-Check-Out-Transaktion anzufordern und einen Belastungsbeleg auszufüllen. Die Unterschriften auf dem Belastungsbeleg und dem Gästebblatt müssen mit dem Vermerk „Vorzugs-Check-Out“ versehen werden.
- (4) Der Händler muss dem Karteninhaber innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Check-out eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out, den Belastungsbeleg sowie eine detaillierte Rechnung über die in der Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out geregelten Waren und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Händler muss die detaillierte Rechnung für die Waren und Dienstleistungen, die unter die Vereinbarung zum Vorzugs-Check-Out fallen, für einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten ab dem jeweiligen Transaktionsdatum aufbewahren.

6 Nachträgliche bzw. berichtigte Kosten

- (1) Zum Check-in-Zeitpunkt hat der Händler mit dem Karteninhaber einen in Textform verfassten Vertrag abzuschließen, der ihm gestattet, dem Karteninhaber nachträgliche bzw. berichtigte Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Nach dem Check-out hat der Händler das Gästebblatt um etwaige nachträgliche oder berichtigte Kosten zu ergänzen.
- (3) Wählt der Gast den Vorzugs-Check-Out-Service, hat der Händler spätestens dreißig (30) Tage nach der Abreise des Gastes ein gesondertes Gästebblatt für nachträgliche bzw. berichtigte Kosten zu erstellen. Spätestens dreißig (30) Tage nach der Abreise des Gastes hat der Händler seine fällige Gesamtforderung wegen nachträglicher bzw. berichtigter Kosten gegen den Karteninhaber als bei GP Kartentransaktion einzureichen sowie von GP eine Genehmigungsnummer für die betreffende Transaktion anzufordern. In diesem Fall müssen die Unterschriften auf dem Belastungsbeleg und dem Gästebblatt mit dem Vermerk „Unterschrift hinterlegt“ versehen werden.
- (4) Der Händler muss dem Karteninhaber eine Kopie des unterschriebenen Vertrags über nachträgliche bzw. berichtigte Kosten, den Belastungsbeleg sowie das Gästebblatt zusenden.
- (5) Die detaillierte Rechnung für die im Vertrag über nachträgliche bzw. berichtigte Kosten vereinbarten Waren und Dienstleistungen hat der Händler für einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten nach dem Datum der betreffenden Transaktion aufzubewahren.

7 Genehmigungen für Schätzbeträge, Folgegenehmigungen, Belastungsbeleg

- (1) Der Händler ist berechtigt, von GP Genehmigungen für Kartentransaktionen anzufordern, die seine zum Zeitpunkt des Eincheckens des Gastes geschätzte Gesamtforderung gegen den Karteninhaber abdecken.
- (2) Der von der Genehmigung erfasste Betrag (außer Kosten im Zusammenhang mit Schäden, Diebstahl oder Verlust) kann auf der Grundlage der folgenden Angaben geschätzt werden:
- (a) die zum Zeitpunkt des Eincheckens des Gastes beabsichtigte Aufenthaltsdauer,
- (b) Zimmerpreis zzgl. anfallender Umsatzsteuer und
- (c) Bearbeitungskosten.
- (3) Der Händler ist außerdem vor der Abreise des Gastes jederzeit berechtigt, die Schätzung zu berichtigen und Folgegenehmigungen für zusätzliche, über die bereits genehmigten Summen hinausgehende Beträge anzufordern.
- (4) In den folgenden Fällen hat der Händler von GP jeweils eine zusätzliche Genehmigungsnummer anzufordern:
- a) falls sich der Aufenthalt des Gastes auf mehr als vierzehn (14) Tage verlängert in Höhe der geschätzten Nachforderung, die durch die Verlängerung der geplanten Aufenthaltsdauer entsteht (z. B. für den 15., 16. Tag) oder
- b) falls die nachträglichen bzw. berichtigten Kosten die geschätzte Gesamtsumme übersteigen.
- (5) Der Händler hat dem Gästebblatt alle Belastungsbelege beizufügen.
- Der Händler muss dem Karteninhaber je eine Kopie des Gästebblatts sowie aller Belastungsbelege zusenden, wobei jedoch nur die letzten vier (4) Ziffern der Kartennummer angegeben werden dürfen.
- Eine Kopie des endgültigen Gästebblatts ist vom Händler aufzubewahren.

ii. POS-Terminals und Routing (CP)

a. Allgemein

1 Entgelte

- (1) GP rechnet sämtliche vom Händler im Rahmen des Services „POS-Terminals und Routing (CP)“ an GP zu zahlende Entgelte folgendermaßen ab:
- (a) Mietzinsen kalendermonatlich im Voraus zum Ersten eines jeden Kalendermonats und
 - (b) alle weiteren zu zahlenden Entgelte kalendermonatlich zum Letzten eines jeden Kalendermonats.
- Darüber hinaus rechnet GP im Auftrag der deutschen Kreditwirtschaft monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat die vom Händler an die deutsche Kreditwirtschaft zu zahlenden Autorisierungsentgelte für Kartentransaktionen im electronic-cash-System ab. Die Entgelte werden an den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt. Das Vertragsunternehmen akzeptiert hiermit die diese Zahlungspflicht begründenden Autorisierungsentgeltabreden, die der für uns tätig werdende Konzentrator in seinem Namen mit der Kreditwirtschaft abgeschlossen hat.

- (2) Abweichend von Ziffer 21(2) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** wird GP dem Händler sämtliche Rechnungen in Textform zukommen lassen.

2 Laufzeit und Kündigung

- (1) Sofern die Leistungserbringung die Vermietung von POS-Terminals umfasst, kann abweichend von Ziffer 14 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** für die nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** zu erbringenden Leistungen eine andere Mindestlaufzeit gelten, die sich nach der im Vertrag vereinbarten Mietdauer richtet.
- (2) Teilkündigungen in Bezug auf die nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** zu erbringenden Einzelleistungen sind nicht zulässig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

b. POS-Terminals

1 Bereitstellung von POS-Terminals

- (1) GP stellt dem Händler während der Laufzeit der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** zu erbringenden Leistungen die im Vertrag bzw. seinen Anlagen bezeichneten POS-Terminals einschließlich eines Telekommunikations- und eines Netzkabels (im Folgenden: „Terminal“) zur Abwicklung von Kartentransaktionen für den Geschäftsbetrieb des Händlers bereit. Die Bereitstellung erfolgt je nach Beauftragung entweder durch Verkauf oder Vermietung, wobei die Vermietung nur an einen deutschen Vertragspartner möglich ist. Der Händler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in „Routing (CP)“, Abschnitt 3(2) genannten Anschlussvoraussetzungen vorliegen. GP stellt dem Händler auch eine Soft-POS-Lösung zur Verfügung, mit der die POS-Funktionalitäten auf bestimmten mobilen Endgeräten („GP tom“ und/oder „Software-Terminal“, „Software-Terminal“ und „Hardware-Terminal“ werden zusammen als „Terminal“ bezeichnet) genutzt werden können.
- (2) Nachdem der Händler alle erforderlichen Informationen für die Konfiguration und die Installation des Terminals am Aufstellort mitgeteilt hat, nimmt GP die Vorkonfiguration des Terminals entsprechend vor und liefert das vorkonfigurierte Terminal anschließend an die im Vertrag angegebene Installationsanschrift bzw. die abweichend angegebene Lieferanschrift. Die Lieferung erfolgt auf postalischem Weg und wird entweder innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen („Versandinstallation“) oder innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen („Versandinstallation express“) nach Mitteilung aller erforderlichen Informationen durch den Händler veranlasst. Bei einem postalischen Versand ist der Händler für die Aufstellung und Inbetriebnahme des Terminals verantwortlich.
- Für Installationsorte in Deutschland kann alternativ auch eine „Technikerinstallation“ vereinbart werden. Hierbei wird GP mit dem Händler telefonisch die für die Konfiguration und die Installation des Terminals am Aufstellort erforderlichen Informationen sowie einen Installationstermin abstimmen. Im Rahmen des Installationstermins wird ein Techniker an dem vom Händler mitgeteilten Aufstellort das Terminal installieren und dem Händler die Grundfunktionen des Terminals erklären. Im Falle der „Technikerinstallation“ ist der Händler verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Installationsort des Terminals an dem angekündigten Installationstermin frei zugänglich ist. Arbeitszeiten, die darauf beruhen, dass der Händler seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, werden dem Händler gesondert in Rechnung gestellt.

- (3) GP ist berechtigt, Änderungen und Anbauten an dem Terminal vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung des Terminals dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Händler zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch des Terminals nicht beeinträchtigt wird. Änderung ist jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Aufbau des Terminals, einschließlich der Änderung von Software, die auf dem Terminal aufgespielt ist. Anbauten sind alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen des Terminals mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen, sofern diese nicht als Standard in der Schnittstellenbeschreibung des Herstellers definiert sind. GP hat den Händler im Voraus von den geplanten Änderungen und Anbauten zu unterrichten.
- (4) Soweit nach der Überlassung des Terminals von den Betreibern der jeweiligen Bezahlverfahren neue oder geänderte Anforderungen hinsichtlich der Ausstattung oder der Funktionsweise des Terminals gestellt werden, erfolgen solche Anpassungen und/oder Änderungen des Terminals durch GP nur gegen eine gesonderte Vergütung. Der Händler hat keinen Anspruch auf die Vornahme solcher Änderungen und Anpassungen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von GP zur Behebung von Mängeln an dem Terminal.

2 Pflichten des Händlers beim Umgang mit dem Terminal

- (1) Der Händler hat den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgemäße Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherzustellen. Darüber hinaus hat er die für die Inbetriebnahme und den Gebrauch des Terminals erteilten Anweisungen von GP (insbesondere im Rahmen des Bedienungshandbuchs) im Rahmen des Zumutbaren zu befolgen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für die Analyse und Behebung von Mängeln. Insofern ist der Händler verpflichtet, bei der Analyse und Behebung von Mängeln mitzuwirken.
- (2) Der Händler darf die auf dem Terminal ggf. aufgespielte Software ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch verwenden. Der Händler ist nicht berechtigt, die Software einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- (3) Der Händler hat GP jeden beabsichtigten Wechsel des Aufstellortes eines Terminals unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Änderungen und Anbauten an dem Terminal durch den Händler bedürfen der vorherigen in Textform verfassten Zustimmung von GP. Ziffer 29(3) Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (5) Der Händler ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, das Terminal von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen.
- (6) Der Händler ist verpflichtet, GP tom und/oder eine andere Software-Terminal-Anwendung nur auf kompatible Geräte herunterzuladen und zu installieren. Der Händler verpflichtet sich, regelmäßig nach Updates für GP tom und/oder andere Software-Terminal-Anwendungen zu suchen und diese zu installieren. Der Händler trägt die alleinige Verantwortung für eine nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgenommene Aktualisierung von GP tom und/oder einer anderen Software-Terminal-Anwendung und Software (z. B. des Betriebssystems des mobilen Endgeräts), die dazu führt, dass Zahlungen auf dem Terminal nicht angenommen werden können.
- (7) Durch das Herunterladen, die Installation oder die Nutzung von GP tom erklärt sich der Händler mit den Lizenzbedingungen für die Nutzung von GP tom einverstanden, welche hier zum Download abrufbar sind.

3 Rechte des Händlers bei Mängeln am Terminal

- (1) Die Behebung von Mängeln am Terminal erfolgt – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – durch kostenfreie Zusendung eines gleichwertigen Ersatzgeräts gegen Rücksendung des mangelhaften Terminals. Hierzu hat der Händler GP einen angemessenen Zeitraum einzuräumen. Eine Kündigung des Händlers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn GP ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst dann auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von GP verweigert oder unbillig verzögert wird, wenn begründete Zweifel an den Erfolgsaussichten bestehen oder wenn dies aus anderen Gründen für den Händler nicht zumutbar ist.
- (2) Die Rechte des Händlers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von GP Änderungen und Anbauten an dem Terminal vorgenommen hat, es sei denn, der Händler weist nach, dass diese Änderungen keine für GP unzumutbaren Auswirkungen auf das Terminal haben. Die Rechte des Händlers bleiben unberührt, wenn dieser zur Vornahme von Änderungen und Anbauten (z.B. nach § 536a Abs. 2 BGB) berechtigt ist, und die Änderungen und Anbauten fachgerecht ausgeführt und vollständig dokumentiert wurden.
- (3) Für anfängliche Sach- und Rechtsmängel haftet GP nach Maßgabe von Ziffer 11 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Sach- und Rechtsmängel ist ausgeschlossen.

4 Zusätzliche Rechte und Pflichten für Mietterminals

- (1) Sonstiges außer dem unter Ziffer 1(1) genannten Zubehör (wie z.B. Akkus, Kassenanschlusskabel oder Geräetaschen) ist nicht Bestandteil des Mietterminals.
- (2) Der Händler hat das Mietterminal pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er ist zu einer Untervermietung des Mietterminals nicht berechtigt. Das Abhandenkommen eines Mietterminals (bspw. durch Diebstahl) entbindet den Händler nicht von der Mietzahlung.

- (3) Drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten sind GP unverzüglich in Textform mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen.
Der Händler hat ferner GP unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, auf denen sich ein Mietterminal befindet, zu unterrichten.
- (4) Nach Beendigung des Mietverhältnisses und im Falle eines mangelhaften Mietterminals ist der Händler verpflichtet, das Mietterminal in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Kosten abzubauen und angemessen verpackt sowie transportversichert an GP unverzüglich zurückzusenden. Eine Weiterbenutzung des Mietterminals durch den Händler nach Beendigung des Mietverhältnisses führt nicht zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.
- (5) Erfolgt eine Rückgabe des Mietterminals nicht oder liegt eine nicht auf normaler Abnutzung beruhende Verschlechterung des Mietterminals vor, kann GP vom Händler eine Schadenspauschale in Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Mietterminals verlangen, falls der Händler die nicht erfolgte Rückgabe oder die Verschlechterung zu vertreten hat. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren, GP der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5 Zusätzliche Bedingungen für GP tom

Dem Händler ist bekannt und er erklärt sich damit einverstanden, dass mit GP tom (i) nur Zahlungskarten mit NFC-Chip akzeptiert und verarbeitet werden können und (ii) es keine Ausweichlösung (z. B. Einstecken von Zahlungskarten oder Magnetstreifenleser) gibt, falls eine kontaktlose Kartenzahlungstransaktion aus irgendeinem Grund nicht akzeptiert wird.

6 Störungen des Terminals

- (1) Zur Beseitigung von Störungen und Klärung von Fragen unterhält GP einen Hotlineservice. Dieser Service ist bei Mietterminals im monatlichen Mietzins enthalten, bei Kaufterminals ist der Service als „Depot-Service-Pauschale“ gesondert zu beauftragen.
- (2) Im Falle einer Störung steht der Händler zur Durchführung der Störungsbeseitigung im erforderlichen Maße zur Verfügung und ist verpflichtet, Hinweise und Instruktionen zur Problemanalyse und Fehlerbehebung zu beachten und zu befolgen.
- (3) Sofern eine Störung an einem Terminal unter Zuhilfenahme des Hotlineservices nicht behoben werden kann, erfolgt die Störungsbehebung durch die kostenfreie Zusendung eines gleichwertigen Ersatzgeräts gegen kostenpflichtige Rücksendung des gestörten Terminals („Depot-Service“). Die Rücksendung hat angemessen verpackt im sogenannten Postboxverfahren unter Nutzung der Verpackung des Ersatzgeräts an die von GP genannte Adresse zu erfolgen.
Für Installationsorte in Deutschland kann alternativ auch ein Vor-Ort-Services beim Händler in Anspruch genommen werden. Sofern im Vertrag die zusätzliche Leistung „Vor-Ort-Service-Pauschale“ vereinbart wurde, ist der Vor-Ort-Austausch kostenlos, andernfalls wird der Service fallweise in Rechnung gestellt.
- (4) Im Rahmen des Depot- oder Vor-Ort-Service erfolgt der Austausch auch dann, wenn dem Händler keine Mängelansprüche gegen GP zustehen. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der Händler eine Störung oder Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

c. Routing (CP)

1 Abwicklung von Kartentransaktionen

Im Falle von Zahlungen mittels einer in Deutschland herausgegebenen girocard (ec-Karte) löst das POS-Terminal des Händlers nach Maßgabe der durch den Händler gewünschten Konfiguration des POS-Terminals eine Kartentransaktion in dem vom Händler gewünschten Bezahlverfahren (electronic-cash-System oder ELV) aus, wenn die Abwicklung solcher Zahlungen zwischen dem Händler und GP vereinbart wurde. Im Falle von Zahlungen mittels einer sonstigen Debitkarte, Kreditkarte, GeldKarte,

Kundenkarte oder Tankkarte löst das POS-Terminal des Händlers eine Kartentransaktion in dem jeweiligen Bezahlverfahren aus, wenn die Abwicklung solcher Kartentransaktionen zwischen dem Händler und GP vereinbart wurde.

2 Pflichten von GP im Rahmen des Services „Routing (CP)“

- (1) Im Falle von Zahlungen mittels einer in Deutschland herausgegebenen girocard (ec-Karte) im electronic-cash-System, mittels einer sonstigen im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebenen Debitkarte, einer Kreditkarte, einer Kundenkarte oder einer Tankkarte übermittelt GP die von dem POS-Terminal des Händlers erhaltenen Autorisierungsanfragen an die für die jeweilige Karte zuständige Autorisierungsstelle. Darüber hinaus übermittelt GP die von der jeweiligen Autorisierungsstelle erhaltene Autorisierungsantwort an das jeweilige POS-Terminal des Händlers. Satz 1 und 2 gelten nur, soweit die Abwicklung von Zahlungen in dem jeweiligen Bezahlverfahren zwischen dem Händler und GP vereinbart wurde. GP ist bei sämtlichen Bezahlverfahren nicht für die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Informationen, sondern ausschließlich für die inhaltlich unveränderte Weiterleitung verantwortlich.
- (2) GP leitet im Namen des Händlers die vom Händler über das POS-Terminal an GP übermittelten Transaktionsdatensätze am auf den Erhalt der Transaktionsdatensätze folgenden Bankarbeitstag an die mit dem Händler vereinbarte Empfängeradresse weiter. Die Weiterleitung erfolgt jeweils in dem Format, das von der Empfängeradresse für die Abwicklung der jeweiligen Kartentransaktion vorgegeben wurde.
- (3) GP ist nur insoweit für die Ausführung der Transaktionen, insbesondere für den Einzug vom jeweiligen Kundenkonto bzw. die Überweisung und die jeweilige Gutschrift des entsprechenden Zahlungsbetrages auf dem Bankkonto des Händlers, verantwortlich, als dies zwischen dem Händler und GP vereinbart wird.

3 Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard

- (1) Sofern zwischen dem Händler und GP die Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard vereinbart wird, beauftragt der Händler GP zusätzlich zu den in Ziffer 2 genannten Leistungen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses nach § 675c Abs. 1 BGB, die von dem Händler eingereichten aus dem Einsatz einer girocard resultierenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Hierzu reicht GP die aus den von dem Händler an GP übermittelten Transaktionsdatensätzen resultierenden Transaktionen in dem mit dem Händler vereinbarten Bezahlverfahren (electronic cash oder ELV) auf ein eigenes Konto von GP ein. GP ist verpflichtet, dem Händler die aus den eingereichten Transaktionen resultierenden Zahlungsbeträge unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem sie auf dem Konto von GP eingegangen sind. GP wird diese erhaltenen Zahlungsbeträge treuhänderisch für den Händler als Treugeber auf einem oder mehreren offenen Treuhandsammlerkonten von GP bei einem Kreditinstitut im Sinne von § 17 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 lit. b des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) verwalten.
- (2) GP ist berechtigt, von den in Ziffer 3(1) genannten Zahlungsbeträgen die vereinbarten Entgelte (z. B. Disagio), die zu erstatten den Aufwendungen (z. B. Kosten wegen angefallener Rücklastschriften) sowie die auf die Entgelte und Aufwendungen ggf. entfallende gesetzliche Umsatzsteuer abzuziehen, bGPr sie dem Händler verfügbar gemacht werden.
- (3) GP wird die dem Händler nach Ziffer 3(1) verfügbar gemachten Zahlungsbeträge auf das jeweils im Vertrag bzw. seinen Anlagen angegebene Konto überweisen. GP wird mit der Ausführung der Überweisung zu dem Zeitpunkt beginnen, der von dem Händler gegenüber GP jeweils vorgegeben wird. Die Auszahlung der Zahlungsbeträge an den Händler steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Gutschrift der Zahlungsbeträge auf dem Konto von GP. Werden Zahlungsbeträge dem Konto von GP nicht gutgeschrieben oder dem Konto von GP zurückbelastet, kann GP von dem Händler die Rückzahlung der unter Vorbehalt weitergeleiteten Zahlungsbeträge verlangen.
- (4) Abweichend von § 667 BGB ist GP nicht verpflichtet, Vorteile an den Händler herauszugeben, die daraus resultieren, dass die dem Händler nach Ziffer 3(1) verfügbar gemachten Beträge bis

zur Überweisung an den Händler bei GP verbleiben (z. B. Zinserträge, die GP aus diesen Beträgen generiert).

- (5) Der Anspruch des Händlers im Sinne von Ziffer 3(3) muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Sechswochen-Frist nach Ziffer 1(3) der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gegenüber GP in Textform geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Diese Ziffer 3(5) gilt nicht für Ansprüche, über deren Bestehen die Parteien vor Ablauf der Sechswochen-Frist in Verhandlungen eingetreten sind.

4 Pflichten des Händlers im Rahmen des Service „Routing (CP)“

- (1) Der Händler hat auf eigene Kosten die erforderlichen vertraglichen Grundlagen für die Abrechnung der aufgrund dieser **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** zu verarbeitenden Bezahlverfahren zu schaffen. Im Falle von Zahlungen mittels girocard (ec-cash) im electronic-cash-System hat er – sofern er nicht GP mit der Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard beauftragt – durch geeignete vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sein im Vertrag bzw. seinen Anlagen genanntes Kreditinstitut die von GP oder einem von GP beauftragten Dritten weitergeleiteten Transaktionsdatensätze in Form von Zahlungsverkehrdateien über das BCS-FTAM- oder EBICS-Verfahren oder über ein anderes von GP in Textform akzeptiertes bankübliches Kommunikationsverfahren annimmt und verarbeitet.
- (2) Der Händler hat auf eigene Kosten sämtliche Anschlussvoraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die für den Betrieb der POS-Terminals erforderlich sind (insbesondere Strom- und Telefonanschlüsse).
- (3) Sofern der Händler POS-Terminals oder softwarebasierte Kassensysteme verwendet, die er nicht von GP bezogen hat, hat er sicherzustellen, dass diese den für das jeweilige Bezahlverfahren geltenden Vorgaben entsprechen, von GP für die Erbringung der nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** zu erbringenden Leistungen freigegeben sind und mit der für die Erbringung der Leistungen nach diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** erforderlichen Software in der jeweils aktuellen Version betrieben werden. GP wird den Händler auf Nachfrage über die jeweils bestehenden Softwareanforderungen informieren.
- (4) Der Händler ist verpflichtet, GP auf eigene Kosten alle notwendigen Informationen zu erteilen, die zur Initialisierung und zur Aufrechterhaltung des Betriebs der POS-Terminals erforderlich sind. GP wird den Händler auf Nachfrage über die Art und den Umfang der notwendigen Informationen in Kenntnis setzen.
- (5) Der Händler ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abwicklung der von ihm über GP eingereichten Transaktionsdatensätze unverzüglich zu überprüfen und auftretende Unregelmäßigkeiten (insbesondere auftretende Differenzen, Fehlermeldungen des vom Händler verwendeten POS-Terminals im Zusammenhang mit der Übertragung von Transaktionsdatensätzen) GP unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (6) Der Händler ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Transaktionsdatensätze so rechtzeitig an GP übermittelt werden, dass die aufgrund der Händlerbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft jeweils geltenden Einreichungsfristen eingehalten werden können.
- (7) Der Händler darf Autorisierungsanfragen und Transaktionsdatensätze nur für solche Bezahlverfahren bei GP einreichen, die in diesen **Leistungsspezifischen Bedingungen POS-Terminals und Routing (CP)** nach Maßgabe des Vertrages einbezogen wurden.
- (8) Sofern zwischen dem Händler und GP die Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels girocard vereinbart wird, darf der Händler für die Abwicklung solcher Zahlungsvorgänge ausschließlich die von GP vorgegebenen Belegtexte verwenden.

d. Händlerbedingungen

Im Verhältnis zwischen dem Händler und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in der jeweiligen Fassung die Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System (girocard-System) der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang.

Der Händler hat für den Betrieb des electronic-cash-Systems und die Genehmigung der electronic-cash-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt zu zahlen.

Soweit es die electronic-cash-Autorisierungsentgelte betrifft, haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister des Konzentrators das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und dem vom Händler zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei hat der Konzentrador die ihm von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern der Konzentrador hierbei als Folge seiner Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister dem Konzentrador, diesen als Anteil für die Bemühungen des Konzentrators einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss der Konzentrador den Banken hingegen ausgleichen.

Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

1 Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen - electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2 Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen. Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3 Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein BetreiberNetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des BetreiberNetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der

Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardware-Sicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das BetreiberNetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4 Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5 Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters. Das angeschlossene

Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6 Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundberechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister. Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenherausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7 Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren. Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8 Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 25 Euro auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

9 Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10 Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- > dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- > die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- > oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11 Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12 Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13 Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- > Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- > Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- > Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- > Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- > Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen

Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

14 Änderung der Bedingungen

Änderung der Bedingungen Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen in Textform bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht in Textform oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen

15 Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Anlage: Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1 Zugelassene Karten

An Terminals des electronic cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2 Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- > Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- > Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- > Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- > Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- > Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- > den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- > die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- > die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3 girocard-Logos

Im Kassensbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.



Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“

- (1) Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Hierzu erhält es von seinem Kreditinstitut eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (in der Regel die Kontonummer) bei seinem Kreditinstitut enthält, so dass die GeldKarten-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können. Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben Eigentum des Kreditinstituts. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden.
- Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.
- (2) Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarten-Terminals einzusetzen, die von der Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.

- (3) An seinen GeldKarten-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von den deutschen Kreditinstituten emittierten ec-Karten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten zu Barzahlungspreisen und -bedingungen.
- Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarten-Terminals des Unternehmens ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.
- (4) Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlungsvorganges mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarten-Terminals erwirbt das Unternehmen die Garantie gegen das kartenausgebende Kreditinstitut in Höhe des getätigten Umsatzes.
- (5) Für den Betrieb des GeldKarten-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen ein Entgelt in Höhe von 0,3 %, mindestens 0,01 EUR je Umsatz, berechnet.
- (6) Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarten-Umsätze bei seinem Kreditinstitut oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen.
- Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z.B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw.

Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüft das Kreditinstitut oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellt es dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.

- (7) Das Unternehmen hat auf das GeldKarten-System mit dem zur Verfügung gestellten Logo deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsgruppe werblich nicht herausstellen.
- Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.
- (8) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen in Textform bekannt gegeben.
- Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an das kontoführende Kreditinstitut abgesandt sein.

Anlage 1: Zugelassene Karten

An Terminals des GeldKarten-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können folgende Karten mit Chip eingesetzt werden:

- (a) eurocheque-Karten (ec-Karten), die von den deutschen Kreditinstituten ausgegeben werden
- (b) Sonstige Karten („Kundenkarten“)
 - (I) BANK-CARD der Volksbanken und Raiffeisenbanken
 - (II) S-CARD der Sparkassen und Girozentralen
 - (III) Kundenkarte der Deutschen Bank
 - (IV) Dresdner ServiceCard
 - (V) Postbank Card
- (c) Weitere Karten können vom Lenkungsausschuss „Chipkarte“ des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zugelassen werden.

